

Stadt Schleiden

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ausweisung von zwei Sondergebietsflächen an der Windenergiekonzentrationszone Schönesseiffen

Gemarkung:	Schönesseiffen
Stadt:	Schleiden
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



■ Umweltbericht (UB)

Stand: März 2021

Vorentwurf

Bearbeitung durch:
Dr. Susanne Vaeßen

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	2
1 Einleitung	4
1.1 <i>Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans</i>	4
1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen des Plans	5
1.2 <i>Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und -plänen, deren Berücksichtigung und die der Umweltbelange</i>	7
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	17
2.1 <i>Basisszenario: Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung</i>	17
2.2 <i>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</i>	25
2.2.1 Erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase	25
2.3 <i>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich, ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen</i>	38
2.3.1 Bauphase	39
2.3.2 Betriebsphase	41
2.4 <i>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</i>	42
2.5 <i>Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die Aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind</i>	42
3 Zusätzliche Angaben	43
3.1 <i>Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben</i>	43
3.2 <i>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt</i>	43
3.3 <i>Zusammenfassung</i>	44
3.4 <i>Referenzen</i>	45

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Windkraftkonzentrationszone Schöneiseiffen und die beiden Erweiterungsflächen (rot umkreist)	5
Abbildung 2: Die beiden Erweiterungsflächen im FNP	6

Abbildung 3: Die beiden Teilflächen im Luftbild: Sie bestehen zum Großteil aus Grünland.	7
Abbildung 4: Die beiden Teilflächen rot umkreist im Regionalplan Köln, Teilbereich Aachen	14
Abbildung 5: Die beiden Teilflächen der FNP-Änderung im aktuellen FNP (rote Kreise)	15
Abbildung 6: Die beiden Teilflächen der FNP-Änderung im aktuell gültigen Landschaftsplan (rot umkreist)	16
Abbildung 7: Bodenarten im Bereich der beiden rot gestrichelten Ergänzungsflächen (Braunerde braun (B), Gley blau (G), Niedermoor grün (H))	19
Abbildung 8: Überschneidungen der westlichen Teilfläche mit den geplanten Trinkwasserschutzgebieten Oleftalsperre Zone II (grün) und den Zonen III A von Oleftalsperre und Obersee (gelb)	21
Abbildung 9: Überschneidung der östlichen Teilfläche mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet Oleftalsperre Zone III A (gelb).	21
Abbildung 10: Die westliche Teilfläche in Blickrichtung Westen	23
Abbildung 11: Die östliche Teilfläche (Blickrichtung nach Nordosten)	24
Tabelle 1: Fachgesetze zu den Schutzgütern Fläche und Boden	8
Tabelle 2: Fachgesetze zum Schutzgut Wasser	9
Tabelle 3: Fachgesetze zum Schutzgut Klima	9
Tabelle 4: Fachgesetze zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Natura 2000	11
Tabelle 5: Fachgesetze zum Schutzgut Landschaft	12
Tabelle 6: Fachgesetze zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit	12
Tabelle 7: Fachgesetze zum Schutz von Kultur- und Sachgütern	13
Tabelle 8: Bodenwerte im Plangebiet	18

1 Einleitung

Die Stadt Schleiden plant die Ausweisung von 2 Sondergebietsflächen an der bestehenden Windkraftkonzentrationszone Schönesseiffen. Gemäß § 2 (4) BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen eines Planvorhabens ermittelt werden. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltwirkungen, damit eine sachgerechte Abwägung erfolgen kann.

Der vorliegende Umweltbericht gilt für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleiden.

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die Nutzung von erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft zur Energieerzeugung ist in Deutschland von hoher Bedeutung. Die Stadt Schleiden leistet durch zwei Windparks auf den Hochflächen des Stadtgebietes einen erheblichen Beitrag zur Energiewende. Diese Höhenlagen bieten sich durch gute Standortbedingungen für die Windkraft an. Um das Potential der Standorte weiter auszunutzen sollen im Windpark Schönesseiffen, dem westlichen der beiden Windparks, zwei neue Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden. In der Windkraftkonzentrationszone Schönesseiffen, die seit 1998 besteht, stehen zurzeit 19 WEA. Die im Flächennutzungsplan zur Verfügung stehende Fläche ist für den Betrieb weiterer WEA ausgenutzt. Um den Standort des Windparks Schönesseiffen zu stärken und weitere Anlagen an bestehende Windkraftkonzentrationszonen anzuschließen, bietet sich der Windpark für zwei weitere WEA an. In der Potentialanalyse aus 2013 wurden zwei kleine Restflächen am südlichen Rand des Windparks nicht in der Konzentrationszone inbegriffen. Aus diesem Grund sollen diese zwei Flächen durch eine Flächennutzungsplanänderung in ein Sondergebiet für Windenergie geändert werden. Durch die immer größeren WEA ist es durch die heutigen technischen Gegebenheiten nicht mehr möglich eine Anlage inkl. des Rotordurchmessers innerhalb dieser Reststücke der Potentialanalyse unterzubringen. Aus diesem Grund wird das „Sondergebiet Windenergie“ ein wenig an die Gegebenheiten der WEA in der Größe angepasst. Abbildung 1 zeigt die Lage der beiden Erweiterungsflächen am Rand der Windkonzentrationszone.

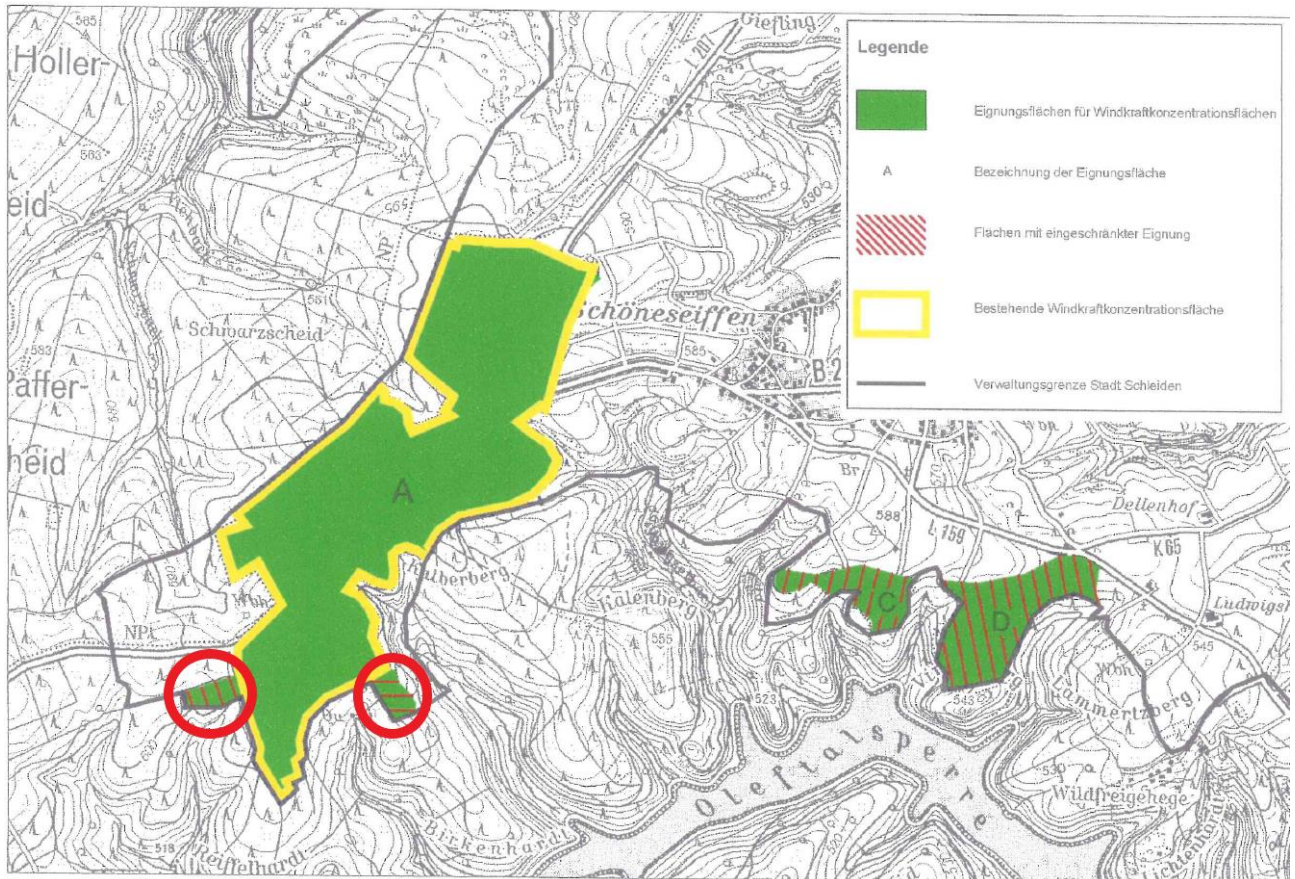


Abbildung 1: Windkraftkonzentrationszone Schönesseifen und die beiden Erweiterungsflächen (rot umkreist)

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Stadtgebiet von Schleiden, etwa 2 km südwestlich der Ortschaft Schönesseifen und 1 km nordwestlich der Olefalsperre. Es besteht aus insgesamt zwei Teilflächen südlich der B258, die nähräumig Monschau-Höfen und Schleiden-Schönesseifen miteinander verbindet. Die beiden Teilflächen schließen südwestlich an den bestehenden Windpark Schönesseifen sowie unmittelbar an die Gemeindegrenze zu Hellenthal und den dazugehörigen Waldflächen in Richtung Wahlerscheid und der Olefalsperre an. Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Schleiden soll das Planungsrecht für zwei weitere Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Schönesseifen geschaffen werden.

1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

1.1.1.1 Standorte, Art und Umfang

In der Windkonzentrationszone (WKZ) Schönesseifen stehen zurzeit zum einen im Südwesten die 13 WEA (ENERCON E 101) des „GLS Bürgerwindparks Schleiden“, mit je 3,05 MW Nennleistung, und zum anderen im Norden 6 ältere WEA (5x Tacke; 1x ENERCON) mit je 1,5 MW Nennleistung, die von verschiedenen Eigentümern betrieben werden.

Die beiden Erweiterungszone sollen je eine weitere WEA aufnehmen.

Der westliche Änderungsbereich besteht im Kern aus einer großen durch Wirtschaftswege eingerahmten landwirtschaftlichen Fläche. Lediglich der nördliche Teil des Änderungsbereichs im Bereich der Flurstücke 60 und 61 ist bewaldet. Auf der Teilfläche soll im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine WEA aufgestellt werden. Da der angrenzende Wald von den Rotoren überstrichen werden wird, wurde der Änderungsbereich über die Flurstücksgrenze hinweg bis in den Wald hineingezogen. Es kommt jedoch nicht zu Eingriffen in den Wald.

Die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen-Baulasten, die hier in die angrenzenden Waldflächen hineinragen, sind über entsprechende Gestattungsverträge gesichert. Dto. wird der geringe Waldabstand, mit Überkragen des Rotors, vertraglich geregelt (unter Freistellung des Waldeigentümers von Verkehrssicherungspflichten und eventuellen Ersatzansprüchen; Ziff. 8.2.2.4 WE-Erlass 2018).

Der östliche Änderungsbereich besteht ebenso größtenteils aus einer großen landwirtschaftlichen Fläche. Im westlichen Teil des Änderungsbereichs ist die landwirtschaftliche Fläche über einen Wirtschaftsweg erschlossen. Der östliche Streifen des Änderungsbereichs ist bewaldet. Dieser Waldabschnitt wird von einem Wirtschaftsweg durchquert. Auf der Teilfläche soll im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine WEA aufgestellt werden. Auch hier wurde der Änderungsbereich bis in den Wald erweitert, da der Wald von den Rotoren überstrichen werden wird. Auch hier erfolgen jedoch keine Eingriffe in den Waldbereichen.

Abbildung 2 zeigt die Abgrenzungen der beiden Teilflächen im zukünftigen Flächennutzungsplan.

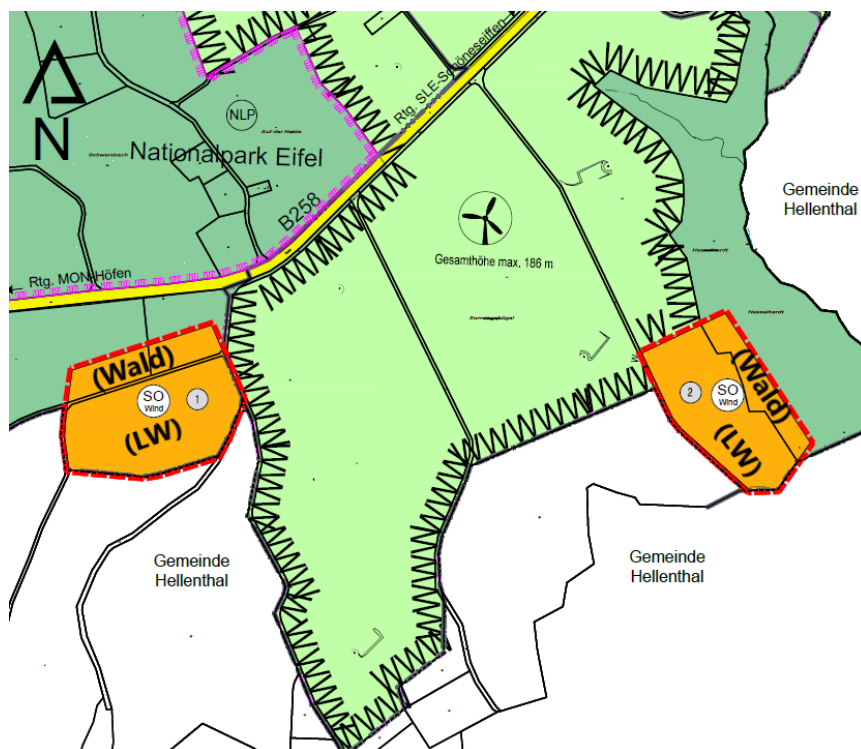


Abbildung 2: Die beiden Erweiterungsflächen im FNP

1.1.1.2 Bedarf an Grund und Boden

Die westliche Teilfläche Nr. 1 ist rd. 5,7 Hektar (ha) groß und umfasst die Flurstücke 13, 45, 60 (teilweise) und 61 (teilweise), Flur 2, Gemarkung Schönesseiffen. Südlich der Teilfläche grenzt das Gemeindegebiet Hellenthal an. Bisher war die Fläche als „Fläche für Wald“ dargestellt und soll zu „Sondergebiet Windenergie“ geändert werden.

Die östliche Teilfläche Nr. 2 umfasst auf rd. 4,6 ha Fläche jeweils teilweise die Flurstücke 13 und 14, Flur 3, Gemarkung Schönesseiffen. Auch hier grenzt südwestlich das Gemeindegebiet Hellenthal an. Bisher war auch diese Fläche im FNP als „Fläche für Wald“ dargestellt und soll ebenfalls zu „Sondergebiet Windenergie“ geändert werden.

Tatsächlich sind beide Teilflächen zum Großteil Grünland (s. Abb. 3), so dass kein Eingriff in Waldbereiche erfolgt. Die Größe der Änderungsbereiche beträgt insgesamt rd. 10,3 ha.



Abbildung 3: Die beiden Teilflächen im Luftbild: Sie bestehen zum Großteil aus Grünland.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und -plänen, deren Berücksichtigung und die der Umweltbelange

Der Gesetzgeber fordert mit dem BauGB und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden auf. Das Plangebiet wird nur in den Bereichen entwickelt, die aktuell und relativ kurzfristig auch in die Umsetzung gehen werden.

Mit der Änderung des BauGB vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes

bildet dabei § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, in dem die Vorgaben zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, dargestellt werden.

Innerhalb der für die Bauleitplanung relevanten **Fachgesetze** werden allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die in der Umweltprüfung herausgestellt werden sollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Zielaussagen dieser Gesetze vorgestellt. Grundsätzlich sieht das BauGB in § 1 Abs. 6 Nr. 7 für die Aufstellung von Bauleitplänen vor, die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Beeinträchtigungen des Bodens in seinen natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2) gibt zudem vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftliche, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollten nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Tabelle 1: Fachgesetze zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Quelle	Zielaussage
Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind • Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ○ Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte ○ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen • Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten durch Gewässerverunreinigungen
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt nach § 2 WHG für oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser. Es sollen diese Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. Die Gewässerbewirtschaftung soll aus diesem Grund nachhaltig geschehen.

Das Landeswassergesetz für Nordrhein-Westfalen (LWG) hat zum Ziel Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Dabei ist ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss sicherzustellen (LWG § 2 Abs. 1). In § 2 Abs. 3 des LWG wird darauf hingewiesen, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sind. Für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist (LWG § 51a Abs. 1).

Tabelle 2: Fachgesetze zum Schutzgut Wasser

Quelle	Zielaussage
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.
Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers, sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit, §51a LWG Thema der Versickerung und ortsnahen Einleitung in ein Gewässer.

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft gelten die Ziele des BImSchG, die in § 1 Abs. 1 geregelt sind. Demnach ist der Zweck des BImSchG Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Des Weiteren sollen laut § 1 Abs. 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden.

Ebenfalls relevant für die Schutzgüter Klima und Luft sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BImSchG. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche.

Das BauGB regelt in § 1a Abs. 5, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Tabelle 3: Fachgesetze zum Schutzgut Klima

Quelle	Zielaussage
Bundesimmissionsschutzgesetz	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf

incl. Verordnungen	den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
22.BImSchV	Grenzwerte, Toleranzmargen und Alarmschwellen für bestimmte Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahmen und Gebietseinstufungen, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung der Vorgaben als abwägungsbeachtlicher Belang im Umweltbericht.
23.BImSchV	Kfz-bedingte Schadstoffe wurde mit der 33. BImSchV aufgehoben bietet jedoch „Faustformeln“ für die Abschätzung der Belastung.
33.BImSchV	Programm zur Vermeidung von Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak) ist von der Bundesregierung aufzustellen, dieses Programm kann ggf. abwägungsrelevanter Belang sein.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (u. damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen u. Grundlage für seine Erholung.
BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die Ziele für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt sind im BNatSchG geregelt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).

Auch das Landschaftsschutzgesetz NRW (LG NRW) setzt sich in § 1 zum Ziel, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der

Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Seit der Novellierung des BNatSchG in 2007 und 2009 müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (in Nordrhein-Westfalen: planungsrelevante Arten (LANUV 2020b)) einem bis zu dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Tabelle 4: Fachgesetze zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Natura 2000

Quelle	Zielaussage
Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Berücksichtigung aller naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebietskategorien.
BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere u. a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt und ferner die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1(7) Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Eingriffsregelung gem. BauGB, Abwägende Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Festsetzungen zum Naturschutz.
§§ 44 ff BNatSchG	Es ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei allen Bauleitplanverfahren.
Vogelschutzrichtlinie (V-RL)	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume. Alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL, alle regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, Sicherstellung von Überleben und Vermehrung im Verbreitungsgebiet auch Mauser und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten im Wanderungsgebiet, Gebiet muss nach ornithologischen Kriterien zu den für die Erhaltung der Arten zahlen und flächenmäßig geeigneten Gebieten gehören, Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Ausweisung entsprechender Schutzgebiete bei Erfüllung der Voraussetzung Art. 4 (1,2) der VRL.
FFH RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Natürliche Lebensraumtypen, Habitate der Arten, prioritäre Lebensraumtypen und Arten je nach Anhang der FFH - RL,

	Meldung der Gebiete durch Mitgliedsstaaten, Erstellung einer Liste der EU-Kommission (1998), Ausweisung besonderer Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten binnen 6 Jahren, Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre auf der bauleitplanerischen Ebene abzuarbeiten (u.a. Prüfung von Alternativlösungen, zwingende Gründe öffentlichen Interesses, die überwiegen).
--	---

Gemäß § 1 Abs. 4 und 6 des BNatSchG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 4 des LG NRW soll die Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gepflegt, entwickelt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

Tabelle 5: Fachgesetze zum Schutzgut Landschaft

Quelle	Zielaussage
Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Für den Menschen als Schutzgut sind die Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 relevant, welche die Vermeidung von Emissionen und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherstellen. Ebenfalls zur Anwendung kommen das BImSchG, die Technische Anleitung Lärm und Technische Anleitung Luft, die den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen festsetzen.

Tabelle 6: Fachgesetze zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit

Quelle	Mensch
Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Weitere Belange nach §1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zum Immissionsschutz gem. § 9
BauNVO	Nutzungsbezogene Gliederung, eigenschaftsbezogene Gliederung von Baugebieten.
Abstandsliste NRW	In Kombination mit BauNVO Feingliederung nach Betriebsart.
Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit

	verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden. Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
Insbesondere 16.BImSchV	Bindende Grenzwerte bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen, bindend auch für die Bauleitplanung (Lärm).
18.BImSchV	Richtwerte für Sportanlagen, Prüfung der Verträglichkeit geplanter Sportanlagen (Lärm).
§ 50 BImSchG	Räumliche Trennung von Gebieten mit emissionsträchtiger Nutzung und immissionsempfindlicher Nutzung als Abwägungsdirektive (kein Etikettenschwindel bei Gebietsausweisung).
TA Lärm	Richtwerte für die Zulassung von Anlagen die § 5 und § 22 BImSchG unterliegen, Anwendung auf gewerbliche Anlagen bei zulässigen Grenzwertfestsetzungen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 (Lärm).
DIN 18005	Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Lärm), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist.
22.BImSchV	Grenzwerte, Toleranzschwellen und Alarmwerte bestimmter Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahme und Gebietseinstufung bzgl. Luftschadstoffen in der Bauleitplanung Berücksichtigung als abwägungsrelevanter Belange im Umweltbericht.
LAI-Hinweise, Runderlass Lichtimmissionen NRW	zur Messung und Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen dienen als Orientierungshilfe, in der Bauleitplanung ggf. Abschätzung erforderlich.

Zum Schutzgut der Kultur- und Sachgüter zählen die Denkmäler, die nach § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen sind. Dazu zählen nach § 2 Abs. 5 des DSchG NRW auch Bodendenkmäler.

Tabelle 7: Fachgesetze zum Schutz von Kultur- und Sachgütern

Quelle	Zielaussage
BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.
BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere u.a. Naturlandschaften und

DSchG	historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.
-------	---

Regionalplan

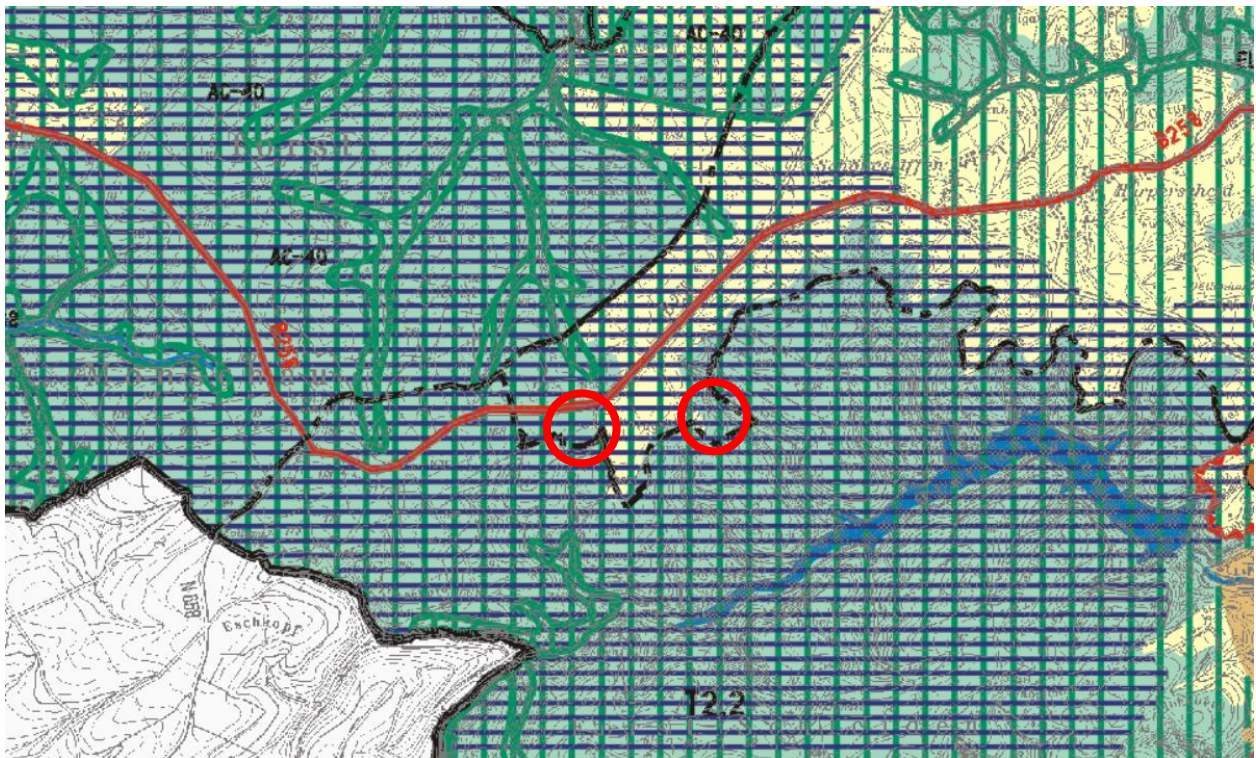


Abbildung 4: Die beiden Teilflächen rot umkreist im Regionalplan Köln, Teilbereich Aachen

Die Flächen der 11. FNP-Änderung der Stadt Schleiden (siehe rote Kreise in Abb. 4) liegen im derzeit (noch) gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003) weitestgehend in „Waldbereichen“. Die östliche Teilfläche Nr. 2 liegt im nordwestlichen Bereich innerhalb „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche“. Tatsächlich befinden sich die Anlagenstandorte auf Grünland und es sind nur schmale Waldstreifen von der SO-Ausweisung betroffen (s. Abb. 3).

Außerdem liegen die Teilflächen innerhalb vorgesehener Flächen für den „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sowie „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Da diese Zuweisungen des Regionalplans grundsätzlich nicht gegen die Aufstellung von WEA stehen, erfolgt die Flächennutzungsplanänderung somit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Regionalplanung.

Flächennutzungsplan

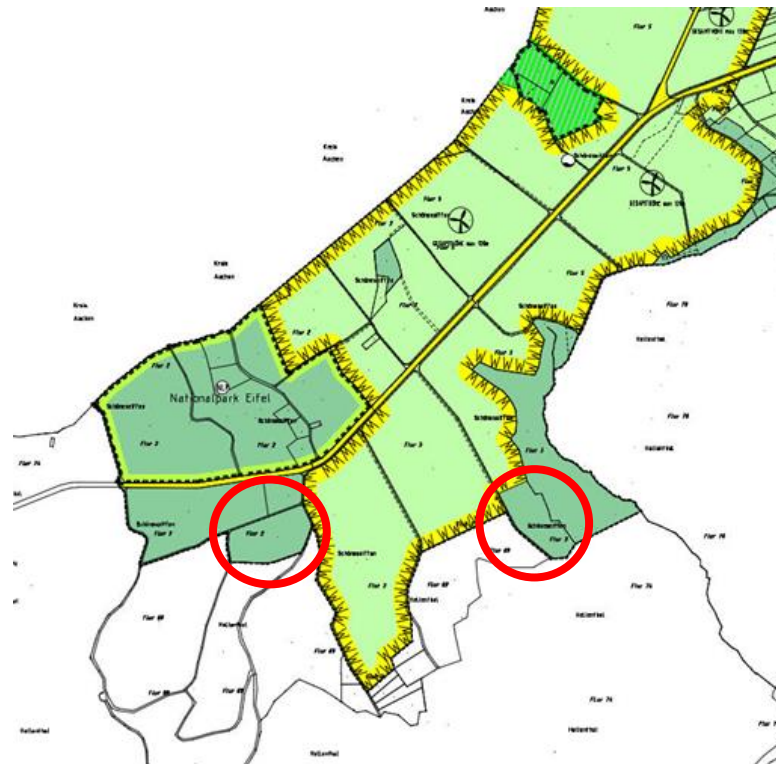


Abbildung 5: Die beiden Teilflächen der FNP-Änderung im aktuellen FNP (rote Kreise)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Schleiden ist für die beiden Änderungsbereiche (siehe rote Kreise, Abb. 5) jeweils Fläche für Wald dargestellt. In der Realität werden die Flächen aktuell als Grünland genutzt, sodass keine Waldfläche gerodet werden muss bzw. sich die neuen WKA auch nicht innerhalb des Waldes befinden – lediglich die Rotoren werden den Wald mit den äußeren Spitzen überstreichen. Die beiden Flächen grenzen beide unmittelbar an die Windkraftkonzentrationszone Schönesseifen. Südlich grenzen die beiden Flächen an das Gemeindegebiet Hellenthal an. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung werden die beiden Flächen in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung geändert.

Soweit Anlagen bis zu 35 m vom Waldrand verwirklicht werden sollen, hat sich die Betreiberin oder der Betreiber der Windenergieanlage zu verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll sie oder er die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer von Verkehrssicherungspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb ergeben (WE-Erlass 2018).

Landschaftsplan

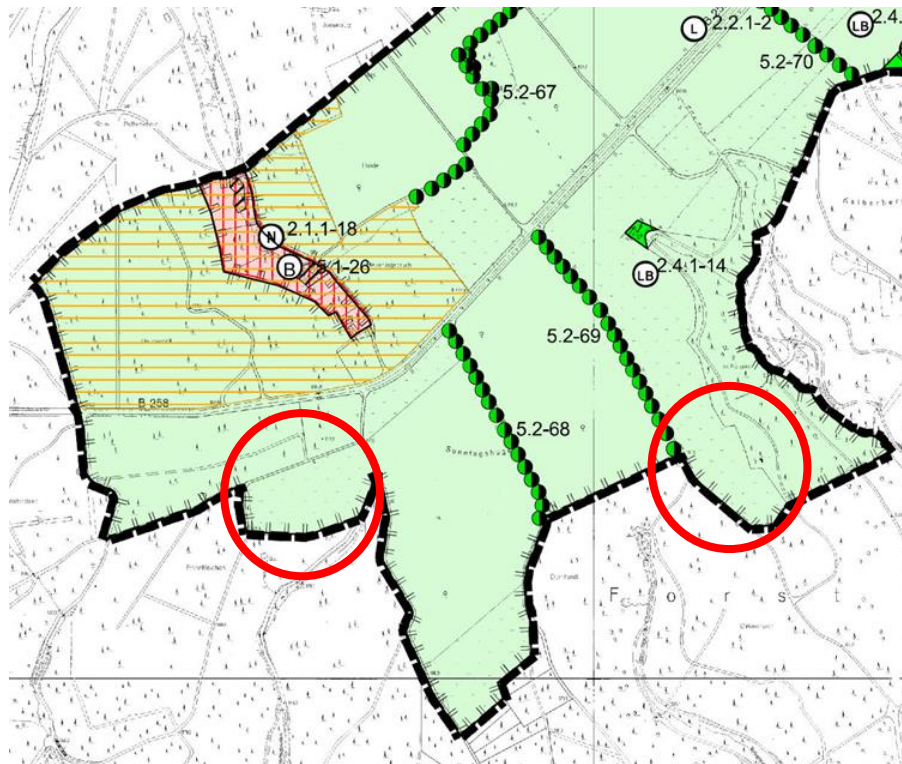


Abbildung 6: Die beiden Teilflächen der FNP-Änderung im aktuell gültigen Landschaftsplan (rot umkreist)

Der gültige Landschaftsplan „Schleiden“ des Kreises Euskirchen datiert von Dez. 1999 (s. Abb. 6). Er befindet sich seit Beschluss des Kreistages von Sept. 2006 in einer formellen Überarbeitung (1. Änderung, noch Entwurfsstadium).

Die zwei Änderungsbereiche liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.1-2 „Dreiborner Hochfläche“. Dessen Ziele sind die Erhaltung und Optimierung einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft sowie die Optimierung des Gebietes für den Arten- und Biotopschutz. Letzterem Ziel kann durch die FNP-Änderung zum Sondergebiet „Windenergie“ nicht Rechnung getragen werden. Durch den direkten Anschluss an den Windpark Schönesseifen werden sich die beiden neuen WEA jedoch innerhalb dieses Clusters für Windenergie befinden und somit keine erhebliche Verschlechterung des Arten- und Biotopschutzes hervorrufen. Außerdem soll zur Erreichung der Ziele das Gebot „Anpflanzungen von Gehölzen“ durchgeführt werden. Da sich die neuen WEA jeweils inmitten einer landwirtschaftlich genutzten Parzelle befinden, wird dieses Gebot der Gehölzanpflanzungen, die vorwiegend an Grünland- oder Wegesrändern vorgenommen werden, nicht eingeschränkt. So wird auch an den östliche Änderungsbereich angrenzende Entwicklungsmaßnahme 5.2-69 „Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern“ nicht beeinträchtigt.

In etwa 100 m nördlich des westlichen Änderungsbereiches befindet sich der Nationalpark Eifel sowie ein darin enthaltenes FFH-Gebiet. Außerdem ist hier die Ausweisung eines neuen Vogelschutzgebietes (VSG) „Nationalpark Eifel“ geplant. Die entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung gehört

mit zu den Vorentwurfsunterlagen und liegt vor. In ihr werden alle 3 Gebiete auf ihre mögliche Beeinträchtigung überprüft.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Basisszenario: Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Die beiden Teilflächen befinden sich im südlichen Teil des Naturraums Rureifel (NR282). Die Rureifel ist Teil der Eifel und somit des Rheinischen Schiefergebirges (submontanes bis montanes Paläozoisches Bergland). Die Einheit grenzt im Westen an das Hohe Venn (283), im Norden an die Zülpicher Börde (553), im Osten an die Mechernicher Voreifel (275) und die Kalkeifel (276) und im Süden an die Westliche Voreifel (281). Nach Südwesten setzt sich die Einheit auf belgischer Seite fort (Geoportal NRW).

Den geologischen Untergrund bilden im Bereich der Planung blau- bis schwarzgrau geschieferter Tonstein und vereinzelt bankiger dunkelgrauer Sandstein und Quarzit des Paläozoikums (Devon, Unterdevon). Es handelt sich um marine und zum Teil fluviatile Gesteine der Wüstebach-Schichten. Die im Nordosten an die Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche angrenzende Dreiborner Hochfläche, auf der sich die Erweiterungsflächen befinden, wird, abgesehen vom Südteil, von den Flusstälern der Rur, Urft und Olef begrenzt. Der flachwellige Faltenrumpf steigt von rund 500 m im Norden auf 570 m NN am Südrand an. In den Mulden von Dreiborn und Harperscheid-Schöneseiffen findet man größere Decken von Verwitterungslehm.

Die häufigste Bodenart ist die Braunerde (meist pseudovergleyt) aus Hang- und Hochflächenlehen oder silikatischen Festgesteinen.

Die natürliche potenzielle Vegetation sind i. w. Buchenwälder der höheren Lagen (artenarmer und artenreicher Hainsimsen-Buchenwald, stellenweise Perlgras-Buchenwald, teils Zahnwurz-Buchenwald und der Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwald, dem stellenweise der feuchte Eichen-Buchenwald beigemischt ist).

Laut der Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW liegt an den Standorten Braunerde (s. Abb. 7) ohne Grundwasser und Staunässe vor. Hauptbodenarten des Oberbodens sind Lehm und Schluff. Die Schutzwürdigkeit ist hier nicht bewertet, bei mittlerer Verdichtungsempfindlichkeit. Tabelle 8 macht genauere Angaben zur Bodenempfindlichkeit im Plangebiet.

Tabelle 8: Bodenwerte im Plangebiet

Kennwerte und Auswertungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und für den Naturschutz			
Wertzahlen der Bodenschätzung	30 bis 55		mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,34-0,42		hoch
effektive Durchwurzelungstiefe (die Bezugstiefe)	11	dm	sehr hoch
nutzbare Feldkapazität über die Bezugstiefe	61-130	mm	gering
Feldkapazität über die Bezugstiefe	145-305	mm	gering
Luftkapazität über die Bezugstiefe	43-91	mm	gering
Kationenaustauschkapazität über die Bezugstiefe	101-220	mol+/m²	mittel
Denitrifikationspotenzial	unter 10	kg N / ha /a	sehr gering
kapillare Aufstiegsrate von Grundwasser in den Bezugsraum	0	mm/d	keine Nachlieferung
gesättigte Wasserleitfähigkeit im 2-Meter-Raum	2-13	cm/d	gering
optimaler Flurabstand	gering - Grundwasser ist nicht vorhanden		
Wasserversorgung von Kulturpflanzen	Geringe bis hohe nutzbare Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss		
Landwirtschaftliche Nutzungseignung aus bodenkundlicher Sicht	Weide und Acker		
Ökologische Feuchtstufe über die Bezugstiefe	Trocken bis frisch		
Ziel-pH-Werte	Acker Grünland	6,8 5,9	schwach sauer bis neutral mäßig sauer
Auswertungen für Baumaßnahmen			
Gesamtfilterfähigkeit in 2-Meter-Raum	Gering bis mittel		
Versickerungseignung in 2-Meter-Raum	ungeeignet - VSA, Mulden-Rigolen-Systeme (Be- wirtschaftung mit gedrosselter Ableitung)		
Grabbarkeit in 2-Meter-Raum	im 1. Meter : nicht oder extrem schwer bis mittel grabbar		

	im 2. Meter : nicht oder extrem schwer grabbar nicht grundnass und nicht staunass
Eignung für Erdwärmekollektoren	zu flach - Lockergesteinsmächtigkeit unter 1 m erschwert den Einbau von Erdwärmekollektoren sehr stark, geringe Eignung für den Einsatz von Erdwärmekollektoren
Korrosionswahrscheinlichkeit	Geringe bis sehr geringe Korrosionswahrscheinlichkeit



Abbildung 7: Bodenarten im Bereich der beiden rot gestrichelten Ergänzungsflächen (Braunerde braun (B), Gley blau (G), Niedermoor grün (H))

Gemäß Hydrogeologischer Übersichtskarte liegen die Vorhabenflächen im Bereich der hydrogeologischen Einheit TR 08101 - Paläozoikum des Nördlichen Rheinischen Schiefergebirges. Es handelt sich um gefaltete und geschieferte Gesteine (Ton- und Schluffsteine, Grauwacken, paläozoische Basalte, Quarzite und Sandsteine, Kalksteinbänke). Die Gesteine des Rheinischen Schiefergebirges sind überwiegend schlecht durchlässige Kluftgrundwasserleiter. Es handelt sich um Grundwassermangelgebiete. Bessere Durchlässigkeiten weisen lokal vorkommende Quarzite, Sandsteine, Kalksteinbänke oder paläozoische Vulkanite (Durchlässigkeitsklasse 4) auf, die zur Grundwassergewinnung genutzt werden. Das Rheinische Schiefergebirge ist ein Erosionsgebiet, es sind nur geringmächtige oder unbedeutende Deckschichten ausgebildet. Die Grundwasserleiter und -geringleiter haben überwiegend silikatische Gesteinsbeschaffenheit. Die paläozoischen Gesteine bestehen aus gefalteten marinen Sedimenten und Vulkaniten des Kambriums bis Oberkarbons. Das Grundwasser

bewegt sich als Kluftgrundwasser auf offenen Trennfugen und Klüften. Durchlässig sind vor allem tektonisch beanspruchte Bereiche. Die Grundwassergewinnung erfolgt meist über Tiefbrunnen; es werden aber auch ehemalige Stollen oder Quellaustritte genutzt. Gebietsweise können mehrere Grundwasserstockwerke mit teilweise gespanntem Grundwasser ausgebildet sein, die durch Tonstein- und Schluffsteinlagen getrennt sind. Die Bewertung der Schutzfunktion wird in beiden Gebieten als günstig angegeben.

Nordrhein-Westfalen zählt zum warm-gemäßigten Regenklima (Cf, nach KÖPPEN), bei dem die mittlere Temperatur des wärmsten Monats unter 22 °C und die des kältesten Monats über -3 °C bleibt und in allen Monaten ausreichend Niederschlag fällt. Damit liegt das Land in einem überwiegend maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern. Gelegentlich setzt sich jedoch kontinentaler Einfluss mit längeren Phasen hohen Luftdrucks durch. Dann kann es im Sommer bei schwachen östlichen bis südöstlichen Winden zu höheren Temperaturen und trockenem sommerlichen Wetter kommen. Im Winter sind kontinental geprägte Wetterlagen häufig mit Kälteperioden verbunden. Die ausgeprägte Struktur des Reliefs bedingt eine Zweiteilung der klimatischen Strukturen: warm mit mäßigem Niederschlag in der westfälischen Bucht und am Niederrhein, deutlich kühler und regenreicher in den Mittelgebirgen, wie auch im Plangebiet (LANUV 2020a). Das Jahresmittel der Temperatur im Plangebiet beträgt rd. 10-15° Celsius, die Jahresniederschläge bewegen sich im Bereich von 1.100 bis 1.200 mm (LANUV 2020a).

Beide Flächen liegen im Teileinzugsgebiet der Rur. Die nächstgelegenen Oberflächengewässer sind Reiffelbach und Hesselbach, die beide in die südlich gelegene Oleftalsperre münden. Beide Teilflächen liegen in der Zone III a des geplanten Trinkwasserschutzgebiets Oleftalsperre (Abb. 8 und 9). Die westliche Teilfläche überschneidet sich zudem mit dessen Zone II und der Zone III A des geplanten Trinkwasserschutzgebiets Obersee, jedoch nicht mit bestehenden Trinkwasserschutzgebieten (Abb. 8). Heilquellenschutzgebiete sind nicht bekannt. Zudem befinden sich keine Überschwemmungsgebiete im näheren Umfeld.

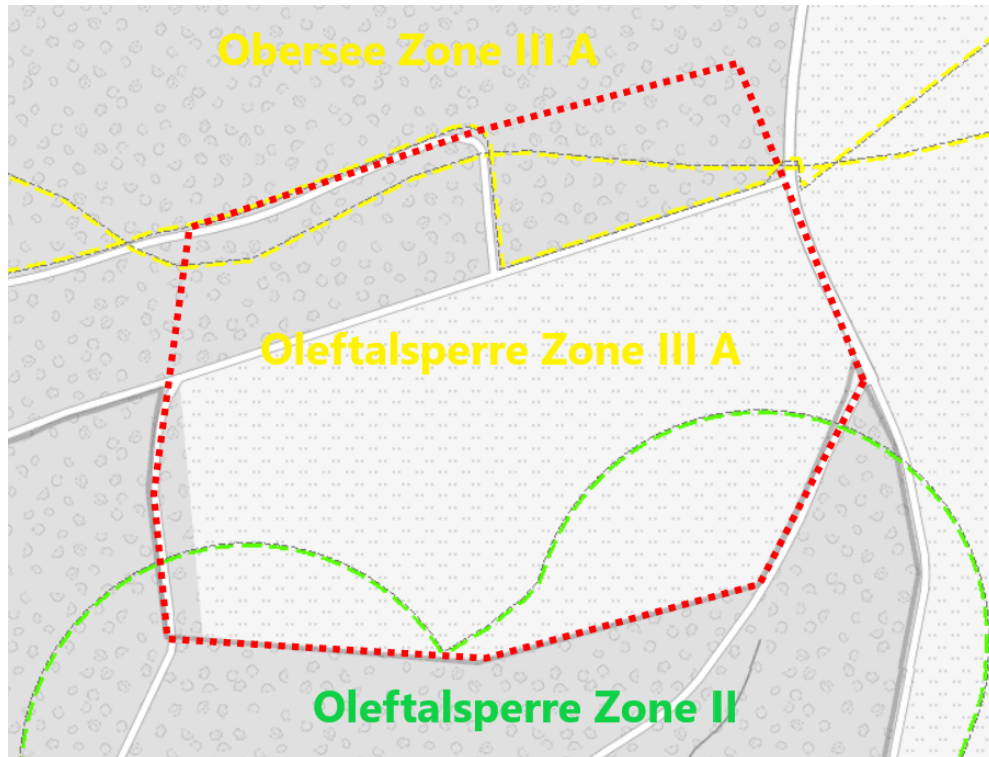


Abbildung 8: Überschneidungen der westlichen Teilfläche mit den geplanten Trinkwasserschutzgebieten Oleftalsperre Zone II (grün) und den Zonen III A von Oleftalsperre und Obersee (gelb)

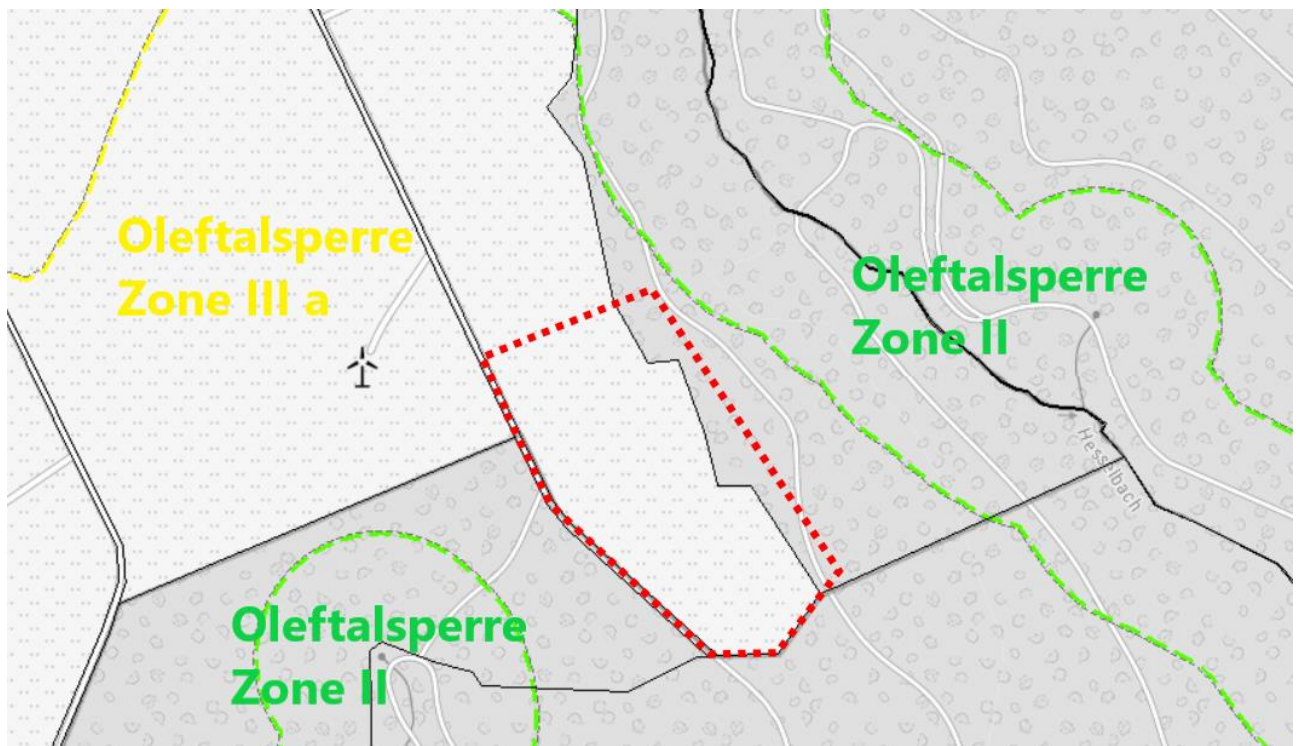


Abbildung 9: Überschneidung der östlichen Teilfläche mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet Oleftalsperre Zone III A (gelb).

Die weitere Schutzzone, Zone III, soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen

gewährleisten. So sind z. B. Anlagen zum Lagern von Autowracks und Schrott verboten. Ebenso gelten differenzierte Vorschriften für unbehandeltes oder behandeltes Niederschlagswasser (LANUV 2020c).

Die engere Schutzzone, Zone II, soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Gewinnungsanlage gefährlich sind, so ist z.B. Intensivbeweidung verboten. Bei Talsperren wird die Zone II entlang der oberirdischen Zuflüsse ausgewiesen (LANUV 2020c).

In Bezug auf das Landschaftsbild weisen die beiden Flächen keine besonderen optisch-ästhetischen Reize auf und besitzen demnach nur geringe Bedeutung. Es handelt sich um zwei Grünlandausläufer, die von Wäldern umgeben werden. Im großen Gesamtbild ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich durch die beiden zusätzlichen Anlagenflächen kaum ein optischer Eingriff ergeben wird, da die Flächen unmittelbar dem bereits bestehenden Windpark angegliedert sind, in dem bereits 19 WEA stehen. Bei der Beurteilung der Eingriffsintensität spielt das Landschaftsbild dennoch eine wichtige Rolle. Daher wurde ein Gutachten zur Landschaftsbildbetrachtung vom Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr erstellt. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere beurteilt, ob es durch das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild geben könnte. Das wäre dann der Fall, wenn es sich um eine einzigartige Landschaft mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild handeln würde und ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt.

Die Gesamtgröße des Betrachtungsraumes des Gutachtens betrug dabei 4.973 ha. Darauf entfallen 2.186 ha (= ca. 43,9 %) auf Landschaftsbildeinheiten (LBE) mit sehr geringer bis geringer sowie mittlerer Wertigkeit, 1.077 ha (= ca. 21,7 %) auf LBE mit hoher Wertigkeit und 1.710 ha (= ca. 34,4 %) auf LBE mit sehr/außerordentlich hoher Wertigkeit. Die geplanten Erweiterungsflächen der Windkonzentrationszone liegen dabei im Grenzbereich von LBE mit mittlerer und hoher Wertigkeit (Fehr 2020b).

Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Planflächen liegen abseits von Ortschaften auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die von Wald umgeben sind. Die nächste Ortschaft ist Schöneiseiffen ca. 2 km nordwestlich.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften. Auch auf der Online-Plattform [denkmal.nrw](https://denkmal.nrw.de) (2021) sind keine Denkmäler im Plangebiet bekannt. Die Webseite zeigt alle Denkmäler, die von den Städten und Gemeinden selbst mit Hilfe eines Online-Tools des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und als OpenData bereitgestellt wurden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, weitere Denkmäler aus der freien Enzyklopädie Wikipedia einzublenden. Beide Filter zeigten jedoch keine bekannten Denkmäler im Plangebiet.

Durch den unmittelbar nördlich gelegenen Nationalpark Eifel, kommt der Umgebung eine größere Erholungsfunktion zu. Im Hinblick auf die geringe landschaftsästhetische Bedeutung der Flächen (Anschluss an bestehenden Windpark, Strukturarmut, Verkehrswegnähe etc.) sowie die intensive Landbewirtschaftung ist allerdings von einer vergleichsweise geringen Bedeutung des Gebiets zur (Nah-)Erholung auszugehen. Zwischen den Planflächen und dem Nationalpark verläuft die Bundesstraße 258 als landschaftsprägender Einschnitt. Zudem sind auf der Hochfläche, wo die beiden Teilflächen liegen, keine offiziellen Wanderwege eingetragen, da sich der Wandertourismus hier eher auf die attraktiveren Bachtäler als auf die landwirtschaftlichen Flächen konzentriert.

Der Geltungsbereich der Änderungen befindet sich in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, gemäß der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland NRW (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassg. April 2005).“

Biotoptypen, Artenschutz

Die beiden Teilflächen unterliegen flächendeckend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, sowie randlich einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Es liegen artenarme Intensivwiesen und im Randbereich Fichtenmonokulturen vor (s. Abb. 10 und 11). Es handelt sich dabei nicht um besonders schützenswerte oder gefährdete Biotoptypen.



Abbildung 10: Die westliche Teilfläche in Blickrichtung Westen



Abbildung 11: Die östliche Teilfläche (Blickrichtung nach Nordosten)

Eine im November 2017 angefertigte Artenschutzprüfung der Stufe 1 zu den hier betriebenen Planverfahren kam zu dem Ergebnis, dass Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten, die gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fehr 2017) als „windkraftsensibel“ gelten, im relevanten Umfeld der FNP-Änderungsflächen wahrscheinlich sind und eingehend untersucht werden müssen. Das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr führte daraufhin im Jahr 2018 avifaunistische Untersuchungen zu den geplanten FNP-Erweiterungsflächen der Windkonzentrationszone durch (Fehr 2020a). Gesonderte Geländedaten über die Fledermausfauna im Gebiet wurden nicht erhoben, da die betriebsbedingten Wirkungen mit Hilfe eines Abschaltalgorithmus vermieden werden können und bau- und anlagebedingte Konflikte im Offenland nicht zu erwarten sind. Die durchgeführten Untersuchungen stellen zusammen mit bestehenden Daten (insbesondere der Online-Datendienste des LANUV NRW) und einer umfangreichen Datenabfrage bei Behörden und Verbänden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens dar. Bei der Vogelkartierung wurden 61 Arten – darunter 21 planungsrelevante - festgestellt. Von diesen gelten die Arten Baumfalke, Rotmilan und Waldschnepfe als windkraftsensibel. Außerdem wurde der Schwarzstorch eingehend behandelt, da der hiesige Windpark in einem Schwerpunktverkommen der Art liegt.

Potenzielle Auswirkungen der Planung auf die vorkommenden Tierarten werden in Kapitel 2.2.1.1 erörtert.

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeit erfolgenden

landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Verwirklichung des Vorhabens wird sich auf die Entwicklung der Schutzgüter voraussichtlich wie folgt auswirken:

2.2.1 Erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

2.2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Um mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten beurteilen zu können, wurde eine ASP 2 durch das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Fehr angefertigt. Die vorkommenden Arten wurden bereits im Kapitel 2.1 gelistet. Die vertiefende Prüfung kam zu folgenden Ergebnissen:

Für den Baumfalken und den Schwarzstorch konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund ihres Status im Gebiet und der nur geringen Raumnutzung sicher ausgeschlossen werden. Für den Rotmilan gelten im Windpark bereits Abschaltregeln zu Mahd-Ereignissen. Diese müssen auf zukünftige WEA ebenfalls angewandt werden. Die Waldschnepfe gilt als Brutvogel in den angrenzenden Wäldern. Da der Windpark bereits seit 20 Jahren besteht, ist nicht mit populationsrelevanten Störungen der Art und mit daraus resultierenden Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Dennoch sollte der Belang im Zuge einer konkreten Anlagenprojektierung noch einmal überprüft werden. Im Bedarfsfall stehen gemäß LANUV NRW geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung, um artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verhindern.

Betriebsbedingte Wirkungen auf die Fledermausfauna können mit Hilfe eines Abschaltalgorithmus vermieden werden, so dass bau- und anlagebedingte Konflikte im Offenland nicht zu erwarten sind. Nach derzeitigem Stand sollen keine Gehölze des Waldrandes gerodet werden. Sollte dies im Rahmen einer konkreten Projektierung wider Erwarten doch der Fall sein, sind die entsprechend formulierten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Schluss, dass eine Erweiterung der WKZ mit 2 Teilflächen im Süden (11. FNP-Änderung) bzw. die Schaffung unter Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 2.3) zulässig im Sinne des Artenschutzes ist. Bau- und anlagebedingte Konflikte in Bezug auf den Artenschutz sind nach derzeitigem Stand bei einer Anlagenerrichtung im Offenland nicht anzunehmen.

Über die Bedeutung des Raumes für windkraftsensible Arten hinaus wird dem Raum verschiedentlich eine Bedeutung als Vogelzugkorridor zugesprochen. Bis auf gelegentlichen Kranichzug im gesamten Raum konnte für den Bereich des Windparks allerdings keine besondere Funktion für Zug- und Rastvögel dokumentiert werden. Der gesamte Windpark erstreckt sich zudem in

Südwest-Nordost-Richtung und wird durch die 11. FNP-Änderung nur marginal in die Randbereiche erweitert. Insofern sind erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Zug- und Rastgeschehens allein aufgrund der Vorbelastung und der Ausrichtung des Windparks sicher auszuschließen (Fehr 2021).

In gut 3,5 km Abstand zur östlichen Teilfläche befindet sich das Wildgehege Hellenthal mit seiner Greifvogelstation. Da bereits jetzt eine Anlage des bestehenden Windparks den gleichen Abstand zum Wildgehege aufweist, ist durch die neuen Anlagen jedoch nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Auf Arten, die in den im Umfeld liegenden FFH-Gebieten und im Nationalpark Eifel vorkommen können, wird im Kapitel 2.2.1.7 „Natura 2000“ noch einmal gesondert eingegangen.

2.2.1.2 Fläche, Boden

Durch die Errichtung von WEA und die Anlage von Zufahrten werden entsprechend Flächen neu versiegelt. Dem Schutzgut Boden werden demnach (landwirtschaftliche Vorrang-)Flächen entzogen. Die Bodenfunktionen für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind durch entsprechende bodenaufwertende Maßnahmen auszugleichen, um dauerhafte Beeinträchtigungen zu vermeiden. Gleichfalls kann durch einen Rückbau temporärer Versiegelungsflächen für die Bauphase eine dauerhafte Bodenversiegelung gemindert werden. Es entstehen bei Beachtung dieser Maßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Boden.

2.2.1.3 Wasser

Bei Windenergieanlagen stellt vor allem das Fundament einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung, präferentielle Fließwege, Versiegelung). Die Grundwasserneubildung, das heißt die Menge und Qualität des Sickerwassers und die Fließwege können abhängig von der Art und Größe des Fundaments dauerhaft beeinflusst werden. Ein Fundamentstandort in der Wasserschutzzone 2 ist daher laut WE-Erlass (2018) nur in Ausnahmefällen möglich. Da jedoch die Schutzzone II des geplanten Trinkwasserschutzgebiets Olefalsperre lediglich sehr kleinräumig die geplante westliche Sondergebietsfläche schneidet, ist ein Fundamentbau innerhalb der Schutzzone 2 weder erforderlich noch vorgesehen, weshalb von den Anlagen keine Gefährdung für das geplante Schutzgebiet ausgeht. Großräumig gesehen wird die Grundwasserneubildung nicht in relevantem Ausmaß vermindert, da im weiteren Umfeld der neu auszuweisenden Flächen ausreichend große Ausgleichsflächen vorhanden sind.

Auch die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau können Auswirkungen haben. So kann es beim unsachgemäßen Einbau zu direkten Stoffeinträgen von wassergefährdenden Stoffen aus der Baustelle selbst, sowie zu Trübung und erhöhtem Eintragsrisiko für Keim- und Schadstoffbelastungen

infolge der Baugrubenöffnung und -verfüllung kommen. Außerdem wird der Boden durch Wege und die schweren Baufahrzeuge verdichtet und seine Schutzfunktion beschädigt. Bei unsachgemäßem Betrieb der Anlagen kann es zur dauerhaften Auslaugung und Freisetzung von Stoffen aus den ober- und unterirdischen Anlagenteilen (Maschinenöle, Hydraulikflüssigkeiten, Biozide, Korrosionsschutzmittel; Beschichtungsmittel) kommen. Wassergefährdende Stoffe sind ausschließlich mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen während der Bauphase zu nutzen.

Eine bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist nach jetzigem Stand und bei Beachtung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen jedoch nicht zu erwarten.

2.2.1.4 Luft, Klima

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich der Vorhabenfläche und ausschließlich während der Bauphase zu erwarten. Durch den zu erwartenden Baustellenverkehr ist temporär mit einer entsprechend erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen.

Lokalklimatische Veränderungen sind durch die beiden zusätzlichen WEA nicht zu erwarten. Die Versiegelungen inmitten größerer Grünlandbereiche werden im Sommer nicht zu einer Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand führen. Die Funktion der Flächen als klimatisch wichtiger Freiraumbereich mit besonderer thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion wird hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt. Im Hinblick auf die verbleibenden Freiraumflächen im Umfeld der Vorhabenflächen ist diesbezüglich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

2.2.1.5 Wirkungsgefüge (zwischen den oben genannten)

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten.

2.2.1.6 Landschaft

Die neu auszuweisenden Flächen verfügen über keine landschaftsbildprägenden Elemente, wie Gehölzstrukturen o.Ä., deren Verlust eine erhebliche Abwertung des Landschaftsbildes nach sich ziehen würde. Gleichwohl geht mit einer Überprägung unbebauter Offenlandflächen und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung eine gewisse Abwertung des Landschaftsbilds einher, die aber anhand der Bestandsanlagen als unerheblich eingestuft werden kann.

Im Falle einer Bebauung mit jeweils einer WEA gehen fast ausschließlich monotone, intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild verloren. Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jedoch mit einer weitreichenden Sichtbarkeit der Anlagen zu rechnen, die

auch weiter entfernt liegende Landschaftsbildelemente beeinträchtigen können. Da bereits 9 WEA im näheren Umfeld der beiden geplanten neuen Anlagen liegen, fällt diese Beeinträchtigung jedoch vernachlässigbar gering aus. Es werden sich wenig bis keine Flächen finden, von denen aus sich die beiden neuen Anlagen erkennen lassen, ohne dass gleichzeitig die ohnehin schon bestehenden 9 Anlagen das Landschaftsbild beeinflussen. So kommt auch das durch das Büro Fehr angefertigte Gutachten zur Landschaftsbildbetrachtung (Fehr 2020b) zu dem Schluss, dass ein „besonders grober Eingriff“ vor dem Hintergrund der seit langem und noch lange bestehenden Vorbelastung und der extrem geringen erweiterten Sichtbarkeit des Windparks sicher ausgeschlossen werden kann. Die Erweiterungsflächen selbst liegen zudem nicht in Landschaftsbildeinheiten mit „herausragender Bedeutung“. Zusammenfassend wird festgestellt, dass es nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild durch die im Rahmen der 11. FNP-Änderung geplante Erweiterung der Windkonzentrationszone Schöneiseifen kommen wird (Fehr 2020b).

2.2.1.7 Natura 2000 (Erhaltungsziele und Schutzzweck im Sinne des BNatSchG)

Die westlich gelegene Erweiterungsfläche liegt etwa 70 m südlich der Grenze des Nationalparks Eifel an der B258; die Grenze zu den südlichen Ausläufern des FFH-Gebietes Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf (DE 5404-303) liegt hier ca. 190 m entfernt. Damit befinden sich die geplanten Erweiterungen innerhalb des Regelprüfabstandes zwischen Natura-2000-Gebieten und WEA von 300 Metern gemäß dem Leitfaden „UMSETZUNG DES ARTEN- UND HABITATSCHUTZES BEI DER PLANUNG UND GENEHMIGUNG VON WINDENERGIEANLAGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN“ (MULNV/LANUV 2017). Der Nationalpark Eifel gehört nicht zum Natura-2000-Schutzgebietsnetz der Europäischen Union, setzt sich aber aus einer Reihe von FFH-Gebieten und einem wichtigen Vogelschutzgebiet (VSG) zusammen. Daher wird der Nationalpark hier gleichartig berücksichtigt.

Über die seit vielen Jahren bestehenden Schutzgebietsfestsetzungen hinaus läuft derzeit ein Verfahren zur Erweiterung des Vogelschutzgebietes DE-5304-402 „Kermeter - Hetzinger Wald“ - neuer Name „Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel“ in den Kreisen Düren und Euskirchen sowie der Städteregion Aachen. Es handelt sich um eine geplante Erweiterung des Vogelschutzgebietes (VSG) DE-5304-402 „Kermeter – Hetzinger Wald“ um bislang nicht als VSG gemeldete Bereiche des Nationalparks Eifel. Das VSG würde nahezu die gesamte Kulisse des Nationalparks umfassen. Durch die Erweiterung vergrößert sich die Fläche des derzeitigen VSG von 4.771 ha auf 10.790 ha. Das „faktische Vogelschutzgebiet“ würde ebenfalls ca. 70 m von einer der geplanten Erweiterungsflächen entfernt liegen und wurde somit (vorsorglich) im Rahmen der FFH-Vorprüfung mitbetrachtet.

Alle anderen FFH-Gebiete befinden sich in deutlich größeren Abständen zu den Erweiterungsflächen (Abb. 4), sodass sie deutlich außerhalb des Regelprüfabstands von 300m liegen. Dies gilt auch für Natura-2000-Flächen auf belgischem Staatsgebiet.

Das betrachtungsrelevante **FFH-Gebiet Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkersruhroberlauf** mit seinen Schutzziele und Arten ist insgesamt 668 ha groß. Zu berücksichtigen ist, dass bereits jetzt 2 WEA des seit langem bestehenden Windparks mit ca. 100 bzw. ca. 160 m näher am FFH-Gebiet liegen, als die Abgrenzung der neuen Fläche. Geht man davon aus, dass eine neue Anlage nicht im Wald, sondern auf der Grünlandfläche erreicht wird, so wird der Mindestabstand etwa 250 Meter betragen. Bei mittlerer Nutzung der Erweiterungsfläche würde der Abstand einer tatsächlich projektierten WEA sogar ca. 350 Meter betragen.

Die Flächen des FFH-Gebietes weisen im Kern des Gebietes einen der größten zusammenhängenden Buchenwaldbereiche der Eifel auf. Der auf silikatischen Gesteinen typische Hainsimsen-Buchenwald zählt wie die Bäche mit ihren Auwäldern, den artenreichen Grünlandflächen und den Borstgrasrasen zu den wertvollen Elementen dieser Landschaft. Felsen und Schutthalden ergänzen das Bild dieser Mittelgebirgslandschaft. Sie sind Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Arten wie des Dünn- bzw. Borstfarns (*Trichomanes speciosum*) und des Großen Mausohres, unserer größten heimischen Fledermausart.

Nachfolgend sind die im Standarddatenbogen angegebenen FFH-Lebensraumtypen (LRT) aufgelistet, die – als Schutzzweck - für die Bewertung der Eingriffserheblichkeit im Hinblick auf das FFH-Gebiet von besonderer Bedeutung sind. All diese LRT liegen in Abständen von mindestens 1.100 m (meist deutlich weiter) zur nächsten Erweiterungsfläche.

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- Silikatschutthalden (8150)
- Silikاتفelskuppen mit Pioniervegetation (8230)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Die Planung ist jedoch allein entfernungsbedingt nicht in der Lage, die für diese Lebensraumtypen gelisteten Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen (Fehr 2021).

Für das FFH-Gebiet werden die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, genannt. Dies sind Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Prächtiger Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Darüber hinaus werden als weitere wichtige Arten Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) genannt.

Keine der genannten Arten gilt als „windkraftsensibel“ im Sinne des Leitfadens „UMSETZUNG DES ARTEN- UND HABITATSCHUTZES BEI DER PLANUNG UND GENEHMIGUNG VON WINDENERGIEANLAGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN“ (MKULNV/LANUV 2017). Somit ist

ausgeschlossen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten durch direkte oder indirekte Eingriffswirkungen kommen kann (Fehr 2021).

Darüber hinaus sind die für die o.g. Lebensraumtypen genannten charakteristischen Arten zu berücksichtigen. Nicht für alle Lebensraumtypen werden charakteristische Arten genannt. Die einzige für Windkraftplanungen potenziell betroffene Art ist in diesem Fall das Große Mausohr (*Myotis myotis*), wobei auch diese Art nicht als windkraftsensibel gilt.

Der ca. 10.700 ha große **Nationalpark Eifel** repräsentiert die für die nördliche Eifel typischen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Lebensgemeinschaften auf bodensauren Standorten von der kollinen bis zur montanen Höhenstufe zwischen 200 m und 600 m. Dies sind insbesondere unterschiedliche Laubwälder, Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotope und Felsbildungen. Dieses große Gebiet mit seinen Lebensräumen und Arten wurde ebenfalls hinsichtlich möglicher Eingriffswirkungen durch die Windkraftplanung betrachtet (Fehr 2021).

Für den Nationalpark sind als Schutzzweck folgende Lebensraumtypen aufgeführt:

Prioritäre Lebensraumtypen:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180)
- Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230)
- Moorwälder (91 D0)

Weitere Lebensraumtypen:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthaferwiesen (6510)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- Pfeifengraswiesen (6410)
- Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150)
- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)
- Trockene Heidegebiete (4030)
- Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150)

Die aufgeführten FFH-Lebensraumtypen liegen innerhalb der FFH-Gebiete, die im Nationalpark enthalten sind. Insofern gilt hier das gleiche, wie beim FFH-Gebiet beschrieben. Der nächste LRT

befindet sich in einem Abstand von ca. 1,1 km zur nächstliegenden Erweiterungsfläche der 11. FNP-Änderung. Auf diese Entfernung sind auch indirekte Eingriffswirkungen sicher ausgeschlossen (Fehr 2021).

Folgende, den Schutzzweck des Gebietes darstellende Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sind genannt: Wildkatze, Biber, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Mauereidechse, Schlingnatter, Prächtiger Dünnpfarn, Groppe und Bachneunauge.

Keine der hier genannten Arten gilt nach dem Leitfaden „UMSETZUNG DES ARTEN- UND HABITATSCHUTZES BEI DER PLANUNG UND GENEHMIGUNG VON WINDENERGIEANLAGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN“ (MKULNV/LANUV 2017) als „windkraftsensibel“. Hier ist lediglich das Große Mausohr aufgeführt, welches aber keine besondere Schlaggefährdung zeigt. Somit ist ausgeschlossen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten durch direkte oder indirekte Eingriffswirkungen kommen kann (Fehr 2021).

Zu betrachten waren darüber hinaus und insbesondere die Vogelarten, die unter die Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) fallen. Dies sind im Nationalpark Eifel Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Uhu (*Bubo bubo*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

Nach dem für NRW gültigen Leitfaden gelten die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard als „windkraftsensibel“ hinsichtlich des Anlagenbetriebs. Die Erheblichkeit der Planung wurde daher in der FFH-Vorprüfung für diese Arten einzeln geprüft (Fehr 2021).

Darüber hinaus sind im Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ (BOSCH & PARTNER/LANUV 2018) für einige der genannten LRT charakteristische Arten genannt, die als windkraftsensibel gelten. Dies sind:

- Trockene europäische Heiden: Ziegenmelker
- Moorschlenken-Pioniergesellschaft: Bekassine
- Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen: Wanderfalke
- Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation: Wanderfalke
- Silikاتفelsen mit ihrer Pioniervegetation: Wanderfalke

Die drei Arten Ziegenmelker, Bekassine und Wanderfalke wurden somit ebenfalls berücksichtigt (Fehr 2021). Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV/LANUV 2017) betragen die Prüfräume für diese Arten 500 m bzw. 1.000 m. Die für den Nationalpark genannten LRT mit diesen Arten liegen in deutlich weiterer Entfernung. Insofern sind erhebliche Beeinträchtigungen dieser

Arten a priori sicher ausgeschlossen. Im Rahmen der Untersuchungen zur Artenschutzprüfung wurden diese Arten zudem nicht festgestellt (Fehr 2020a). Auch dies belegt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten kommen kann. Damit schließt sich insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen FFH-LRT durch Beeinträchtigung charakteristischer Arten aus (Fehr 2021).

Zusammenfassend stellt Fehr (2021) fest, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung in den angrenzenden Schutzgebieten durch die Umsetzung der 11. FNP-Änderung auszuschließen ist.

Der Schutzzweck des zum **VSG „Nationalpark Eifel“** erweiterten Vogelschutzgebiet liegt in der „Erhaltung und Entwicklung von großräumigen, sich natürlich entwickelnden, störungs- und zerschneidungsarmen Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwäldern mit naturnahen Fließgewässern sowie großflächigen Grünlandflächen und der Urftalsperre als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von: Eisvogel, Fischadler, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Waldwasserläufer, Wendehals, Wespenbussard und Wiesenpieper.

Von landesweiter Bedeutung sind die Vorkommen von Mittelspecht, Neuntöter und Wiesenpieper. Auch für den Wendehals ist der Nationalpark ein „Top 5 Gebiet“. Zu den vorrangig zu betrachtenden windkraftsensiblen Arten zählen: Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard. Die entsprechenden Erhaltungsziele für diese Arten wurden in der FFH-VP berücksichtigt (Fehr 2021).

Für den Nationalpark und das geplante Vogelschutzgebiet werden somit mehrere windkraftsensible Vogelarten aufgeführt. Darüber hinaus werden auch weitere nicht-windkraftsensible Arten gelistet. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten können von vorne herein ausgeschlossen werden. Sie unterliegen weder einer erhöhten Gefährdung durch Tötung oder Störung, noch werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten beeinträchtigt, da der Bau möglicher Anlagen außerhalb der Schutzgebiete stattfindet. Lediglich bei der Wildkatze wird eine potenzielle Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen diskutiert, insbesondere im Hinblick auf Störwirkungen im Umfeld von Wurfplätzen. Die Wildkatze kommt in den hiesigen Wäldern sicher vor. Es gibt auch Beobachtungen aus dem bestehenden Windpark mit den 19 Bestandsanlagen. Die kleinteilige Erweiterung greift jedoch nicht substantiell in die Waldbereiche selbst ein. Der Windpark wird zudem seit vielen Jahren betrieben. Insgesamt ist daher sicher davon auszugehen, dass eine kleinteilige Erweiterung des Windparks nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Wildkatze herbeizuführen (Fehr 2021).

Als windkraftsensible Arten gelten für den Nationalpark Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard. Über diese, auch für das geplante, erweiterte Vogelschutzgebiet genannten Arten hinaus,

sind im erweiterten VSG „Nationalpark Eifel“ zudem Fischadler und Schwarzstorch als Schutzzweck genannt. Aktuelle Daten zum Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten innerhalb ihrer artspezifischen Prüfbereiche gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV/LANUV 2017) wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung erhoben (Fehr 2020a).

Der Fischadler gilt für den Nationalpark als Durchzügler/Rastvogel. Die Windkraftsensibilität ergibt sich bei dieser Art allerdings gemäß dem o.g. Leitfaden ausschließlich im Status als Brutvogel. Erhaltungsziele bzw. geeignete Erhaltungsmaßnahmen sind für diese Art aktuell nicht erforderlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nach derzeitigem Stand bei gegebenem Status nicht gegeben.

Im Rahmen der Kartierungen zur Artenschutzprüfung für die hiesige FNP-Änderung wurden in der WKZ Schöneseeffien sowie über den umliegenden Wäldern regelmäßig Rotmilane beobachtet (Fehr 2020a). Besonders zu Mahd-Ereignissen werden die dortigen Grünlandflächen von Rotmilanen angefliegen. Im Spätsommer können sich in der WKZ auch größere Gruppen von Rotmilanen einfinden, weswegen in der Betriebsgenehmigung für den GLS Bürgerwindpark (13 Enercon E101 Anlagen) Abschaltregeln zur Mahdzeit gelten. Bruten im relevanten Prüfraum von 1.000 m werden für das Jahr 2018 ausgeschlossen. Auch aus Untersuchungen in Vorjahren sind keine Brutplätze im direkten Umfeld der WKZ bekannt. Hinweise auf einen neuen Brutplatz des Rotmilans aus jüngster Zeit liegen ebenfalls nicht vor. Eine besondere Betroffenheit des Rotmilans, die über seinen Schutz an Mahd-Tagen hinausgeht, ist daher nach derzeitigem Stand auszuschließen. Sollten in Zukunft neue WEA in den Erweiterungsflächen errichtet werden, müssen diese ggf. an die Abschaltregelung des GLS Bürgerwindparks angepasst werden. Innerhalb der formulierten Erhaltungsziele und geeigneten Erhaltungsmaßnahmen ist u.a. die „Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiegelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen) genannt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die kleinteilige Erweiterung eines bestehenden Windparks mit derzeit 19 Anlagen am südlichsten Rand des Schutzgebietes. Zerschneidungs- und Verinselungseffekte ergeben sich daraus nicht, da sich die grundlegende Gebietskulisse nur marginal ändert und an die bestehende Abgrenzung anschließt, ohne nachhaltige Zerschneidungswirkungen in den Schutzgebieten hervorrufen zu können. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans ist unter Berücksichtigung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nach derzeitigem Stand ebenfalls nicht gegeben (Fehr 2021).

Während der Kartierarbeiten zur Artenschutzprüfung wurde der Schwarzmilan trotz einer Vielzahl von Geländeterminen nicht dokumentiert (Fehr 2020a). Ein regelmäßiges Vorkommen mit einer Brut kann derzeit im Umfeld der Planung sicher ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist somit nach derzeitigem Stand nicht gegeben (Fehr 2021).

Nach derzeitigen Erkenntnissen brütet das für den Nationalpark (und damit auch für das erweiterte VSG) angegebene Schwarzstorch-Brutpaar mittlerweile weiter nördlich an der Urfttalsperre und damit noch deutlich weiter entfernt zum Windpark Schönesseiffen. Der der FNP-Änderungsfläche am nächsten liegende, bebrütete Schwarzstorchhorst liegt auf belgischem Hoheitsgebiet in über 3 km südwestlicher Entfernung. Im Rahmen der Artenschutzprüfung konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Schwarzstorch ausgeschlossen werden (Fehr 2020a). Aus diesen Fakten ergibt sich der Analogieschluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzieles Schwarzstorch nicht zu sehen ist. Zerschneidungs- und Verinselungseffekte ergeben sich auch für diese Art durch die kleinteilige Erweiterung des Windparks Schönesseiffen nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzstorches kann nachzeitigem Stand ausgeschlossen werden (Fehr 2021).

Felsbildungen, wie sie der Uhu zur Brut benötigt, finden sich nur in großen Abständen zur WKZ „Schönesseiffen“. Im Verlauf der Kartierungen zur Artenschutzprüfung konnten trotz intensiver Suche und Anwendung der Klangattrappe keine Uhubruten im primären Prüfbereich (1.000 m) festgestellt werden (Fehr 2020a). Konkrete Hinweise auf ein Brutvorkommen durch Dritte gibt es ebenfalls nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist somit nachzeitigem Stand nicht gegeben (Fehr 2021).

Obwohl die Altbuchenbestände des Wüste- und Püngelbachtals nicht ungeeignet für Bruten des Wespenbussards erscheinen, wurden während der umfassenden Kartierungen im Projektgebiet keine Wespenbussarde beobachtet, sodass derzeit von einer Brut in der Umgebung nicht ausgegangen wird (Fehr 2020a). Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Wespenbussards somit nachzeitigem Stand ausgeschlossen (Fehr 2021).

Zusammenfassend stellt das Planungsbüro Fehr in seiner FFH-Vorprüfung fest, dass die Planung nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung im angrenzenden FFH-Gebiet und im Nationalpark Eifel sowie im für die zum Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel erweiterte Fläche hervorzurufen.

Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die als Schutzzweck definierten Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung des angrenzenden FFH-Gebietes und des Nationalparks sowie des zur Erweiterung vor gesehenen Vogelschutzgebietes beeinträchtigt werden. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig (Fehr 2021).

2.2.1.8 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (umweltbezogene Auswirkungen)

Durch den erwarteten Baustellen- ist im Bereich des Vorhabens sowie in dessen Umfeld mit einer (temporär) erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung während der Bauphase zu rechnen. Im Hinblick auf den Abstand der neu auszuweisenden Flächen von mindestens 2 km zur Siedlungsfläche von Schönesseiffen sowie den Verdünnungseffekt in der Atmosphäre fällt die zunehmende Lärm- und Schadstoffbelastung allerdings voraussichtlich nicht ins Gewicht. Gleiches gilt für die

betriebsbedingte Lärmbelastung, die gerade anhand der bereits bestehenden Anlagen und dem Abstand zur nächsten Ortschaft kaum zu einer bemerkenswerten Steigerung der Werte führen dürfte. Entsprechende Gutachten werden im Zuge der Genehmigungsplanung angefertigt, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Darüber hinaus erfolgt die Erschließung der Flächen nicht über das Siedlungsgebiet, sondern über die B258, was zu einer weiteren Reduzierung der entsprechenden Störungsintensität führen dürfte.

Die (Nah-)Erholungsfunktion wird durch die Beanspruchung der neu auszuweisenden Flächen insgesamt nicht beeinträchtigt.

Visuelle Beeinträchtigungen durch die beiden geplanten WEA sind ebenfalls als unerheblich einzustufen, da durch die neun Bestandsanlagen bereits eine deutliche visuelle Beeinträchtigung einschließlich Schattenwurf entsteht. Die beiden zusätzlichen Anlagen fallen hier voraussichtlich kaum ins Gewicht. Ein entsprechendes Gutachten hierzu wird im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung angefertigt.

Gemäß § 18 Absatz 3 Landesbauordnung sind Erschütterungen oder Schwingungen, die von baulichen Anlagen ausgehen, so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Wird eine Windenergieanlage in Windrichtung vor einer bereits bestehenden Windenergieanlage errichtet, kann sie durch Erhöhung der Turbulenzintensität einen schnelleren Verschleiß von Anlagenteilen der nachgesetzten Anlage bewirken und damit auf Dauer deren Standsicherheit beeinträchtigen (siehe auch OVG NRW, Beschluss vom 01.02.2000 – 10 B 1831/99). Um den bauordnungsrechtlichen Anforderungen unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen Rechnung zu tragen, ist für freistehende Windenergieanlagen mit Turm und Gründung ein ausreichender Abstand untereinander und zu anderen vergleichbar hohen Bauwerken erforderlich (WE-Erlass 2018). Ein entsprechendes Gutachten wird im Verlauf der weiteren Planung erstellt. In jedem Fall wird vor einem Anlagenbau sichergestellt, dass die Vorgaben erfüllt werden und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Detaillierte Anforderungen werden in Anlage 2.7/12 des Runderlasses „Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung“ vom 4. Februar 2015 gestellt. Im Bereich unter Windenergieanlagen mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen (s. Vermeidungsmaßnahmen, WE-Erlass 2018).

Windenergieanlagen können im Nutzungskonflikt mit seismologischen Messstationen stehen. In Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sind der Geologische Dienst NRW und die stationsbetreibenden Hochschulen im Umkreis ihrer jeweils möglichen Beeinträchtigung im jeweiligen Radius um die auf den Internetseiten des Geologischen Dienstes NRW und des LANUV NRW angegebenen Standorten der Erdbebenmessstationen zwingend zu beteiligen. Die Standorte im Umkreis der angegebenen geologischen Stationen sind differenziert zu betrachten, da sie sich in ihrer Funktionsfähigkeit insbesondere nach Verortung auf Fest- oder Lockergestein und genauer Aufgabe der zu erfassenden seismischen Ereignisse sowie aktueller Funktionsfähigkeit/Signalqualität unterscheiden. Vor diesem Hintergrund beträgt der Beteiligungsradius im Umkreis der Station des Geologischen Dienstes NRW Olefalsperre (OLFT) 5 km. Diese ist im Rahmen des weiteren Planverfahrens einzubeziehen.

2.2.1.9 Kulturgüter, sonstige Sachgüter (umweltbezogene Auswirkungen)

Nach jetzigem Stand sind in beiden Planflächen keine Denkmäler oder andere Kultur- und Sachgüter bekannt. Bei Bodeneingriffen auftretende archäologische Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 11.03.1980 (GV. NRW S. 226, 716), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zurzeit geltenden Fassung, der Stadt Schleiden oder dem LVR – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, unverzüglich zu melden.

Bei Berücksichtigung dieser Hinweise kann eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ausgeschlossen werden.

2.2.1.10 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der Abstand der zwei Teilflächen zur nächstgelegenen Wohnbebauung in der Ortschaft Schöneiseiffen beträgt rund 2.100 m. Damit weisen die neuen Sondergebiete „Windenergienutzung“ einen ausreichenden Abstand zu Siedlungsbereichen und Einzelwohnhäusern auf. Weiterhin begünstigt der Standort der geplanten Anlagen an der siedlungsabgewandten Seite des Windparks Schöneiseiffen, dass mit keiner Erhöhung der Immissionswerte oder Störungen durch Schattenwurf zu rechnen ist. Andere Emissionsarten, wie z.B. Geruch, Staub, Erschütterungen, haben bei dem Betriebstyp keine Relevanz. In Bezug auf das Vorkommen lärmempfindlicher Tierarten ist ebenfalls nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da davon auszugehen ist, dass die vorkommenden Arten bereits an die Geräuscentwicklung der neun Bestandsanlagen gewöhnt sind.

Mit der späteren Umsetzung der Planung kommt es zu typischen Mengen an Abfall während der Bautätigkeiten. Dieser ist auf jeden Fall gemäß den rechtlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen. Im Rahmen der Betriebsphase von WEA ist nicht mit nennenswertem Aufkommen von Abfällen oder Abwässern zu rechnen.

2.2.1.11 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Energienutzung

Die Planung dient der Nutzung erneuerbarer Energien in Form von Windkraft. Es erfolgt somit nach Fertigstellung der Anlagen in der Gesamtbilanz keine Nutzung, sondern Erzeugung von Energie.

2.2.1.12 Landschaftspläne und sonstige (insb. Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht)

Der gültige Landschaftsplan „Schleiden“ des Kreises Euskirchen datiert von Dez. 1999 (s. Abb. 6). Die zwei Teilbereiche der FNP-Änderung liegen hier innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.1-2 „Dreiborner Hochfläche“. Dessen Ziele sind die Erhaltung und Optimierung einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft sowie die Optimierung des Gebietes für den Arten- und Biotopschutz. Letzterem Ziel kann durch die FNP-Änderung zum Sondergebiet „Windenergienutzung“ nicht Rechnung getragen werden. Durch den direkten Anschluss an die Windkraftkonzentrationszone Schöneiseiffen werden sich die beiden neuen WEA jedoch an den bestehenden Windpark anfügen und somit nach derzeitigem Stand keine erhebliche Verschlechterung des Arten- und Biotopschutzes hervorrufen. Außerdem soll zur Erreichung der Ziele des Landschaftsschutzgebietes das Gebot „Anpflanzungen von Gehölzen“ durchgeführt werden. Da sich die neuen WEA jeweils inmitten einer landwirtschaftlich genutzten Parzelle befinden, wird dieses Gebot der Gehölzanpflanzungen, die vorwiegend an Grünland- oder Wegesrändern vorgenommen werden, nicht eingeschränkt. So wird auch an die östliche Teilfläche angrenzende Entwicklungsmaßnahme 5.2-69 „Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern“ nicht beeinträchtigt.

In etwa 70 m nördlich der westlichen Teilfläche sowie etwa 550 m nordwestlich der östlichen Teilfläche befindet sich der Nationalpark Eifel sowie ein darin enthaltenes FFH-Gebiet. Laut dem aktuellen Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018 gehören diese Gebiete zu den harten Tabuzonen für die Windenergie. Der Regelabstand dieser Schutzgebiete zur Rotorblattspitze einer WEA beträgt 300 m. Zur Beurteilung des Abstands des Änderungsbereiches zum FFH-Gebiet und dem Nationalpark Eifel wurde eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung durch das Planungsbüro Fehr angefertigt, die den Vorentwurfsunterlagen beiliegt.

Der Abstand der Teilflächen zur nächstgelegenen Wohnbebauung in der Ortschaft Schöneiseiffen beträgt rund 2.100 m. Damit weisen die neuen „Sondergebiete Windenergienutzung“ einen ausreichenden Abstand zu Siedlungsbereichen und Einzelwohnhäusern auf. Weiterhin begünstigt der Standort der geplanten Anlagen an der siedlungsabgewandten Seite des Windparks Schöneiseiffen, dass mit keiner Erhöhung der Immissionswerte oder Störungen durch Schattenwurf zu rechnen ist. Andere Emissionsarten, wie z.B. Geruch, Staub, Erschütterungen, haben bei dem Betriebstyp keine Relevanz.

Überschneidungen mit der Zone III A des geplanten Trinkwasserschutzgebiets Olefalsperre (in der westlichen Teilfläche auch Olefalsperre Zone II und Obersee Zone III A) führen zu Einschränkungen

bezüglich möglicher Anlagenstandorte und entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen in den Vermeidungsmaßnahmen (siehe auch Kapitel 2.2.1.3).

Alle abzuwägenden Belange werden von den jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden am Ende nochmals abschließend geprüft. Somit ist die Berücksichtigung des Immissions- und des Umweltschutzes in jedem Fall gewährleistet.

2.2.1.13 Luftqualität in Gebieten, in denen Immissionsgrenzwerte bereits überschritten werden

Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität durch die geplanten Anlagen zu rechnen. Lediglich während der Bauphase kann es temporär zu einer leichten Erhöhung der Immissionswerte kommen. Erhebliche dauerhafte Umweltauswirkungen sind hierdurch jedoch nicht zu erwarten.

2.2.1.14 Wechselwirkungen des Umweltschutzes in den Kapiteln 2.2.1.1 bis 2.2.1.10

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten.

Detailregelungen erfolgen nach dem Abschichtungsprinzip im sich an die Bauleitplanung anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dann fließen auch nochmals konkretisierte Fachgutachten zu Umweltbelangen ein, z.B. zu Schall und Schattenwurf, Turbulenzen, Eisabwurfregelungen, vertiefte Artenschutzprüfung mit Festlegung Vermeidungsmaßnahmen, Umweltverträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Regelung des ökologischen Ausgleichs, Landschaftsbildeingriffsbewertung.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich, ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen dargelegt werden. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen beziehungsweise zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen, auszugleichen.

Es ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt und die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können. Die

Erforderlichkeit und der Umfang konkreter Vermeidungs-, Artenschutz- und ökologischer Kompensationsmaßnahmen (im Windpark und/oder extern) werden dabei im Anlagen-Genehmigungsverfahren noch verfeinert werden müssen. Der zu erwartende Eingriff in das Landschaftsbild ist dagegen nicht vollständig kompensierbar. Eine Ersatzgeldberechnung muss im weiteren Genehmigungsverfahren für die Anlagen entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses erfolgen. Im Rahmen der FNP-Planung ist noch keine exakte Aussage zu den tatsächlich zu erwartenden Eingriffen möglich. Es wird daher bei der Formulierung der Vermeidungsmaßnahmen von den planungstypischen Eingriffen ausgegangen. Sofern einige dieser Eingriffe nicht erfolgen, können entsprechend auch die zugehörigen Vermeidungsmaßnahmen entfallen. Grundsätzlich ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass alle zu erwartenden Eingriffe durch die genannten Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich auf ein unerhebliches Ausmaß reduziert werden können.

2.3.1 Bauphase

V1: Die Baufeldfreimachung/Gehölzentfernung darf – soweit erforderlich - zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen. Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein fachgutachterlicher Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden und der Eingriff vorab mit der UNB abzustimmen.

V2: Sollte wider Erwarten eine Entnahme von Gehölzen notwendig sein, sind diese vorher auf Baumhöhlen und ggf. auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Im Bedarfsfall sind Ersatzquartiere zu schaffen.

V3: Bei der Anlage der Baugruben und Zufahrten, sowie bei der Lagerung von Baumaterial ist darauf zu achten, dass keine unbeabsichtigten Fallenwirkungen für Tiere entstehen können.

V4: Beschränkung der Gehölzentfernung auf ein notwendiges Minimum: sofern Hecken, Gehölze und Bäume erhalten und ergänzt werden können, so ist dies nach Möglichkeit umzusetzen.

V5: Bäume und Gehölze, die im Rahmen der Eingriffsregelung als Erhalt gewertet werden, dürfen nicht beschädigt werden. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen (Bauzäune etc.). Sollten zusätzliche Eingriffe erforderlich werden, so sind diese vorab mit der UNB abzustimmen und entsprechend zusätzlich zu kompensieren (Nachbilanzierung).

V6: Sofern Wurzeln, Äste oder der Stamm geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen. Werden Baugruben im Kronen- traufbereich von Gehölzen mehr als eine Woche offengehalten, sind diese gegen Austrocknung mit geeigneten Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

V7: Während der Bauphase ist die Beanspruchung von Flächen auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und die vorhandene Infrastruktur (Wege, versiegelte Flächen) soweit wie möglich zu

nutzen. Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen einzuplanen, vorzugsweise sind unbefestigte Böden in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen.

V8: Soweit möglich sind befestigte Baustellenbereiche (Zufahrten, Lagerplätze) mit wasserdurchlässigen, teilversiegelnden Materialien herzustellen, so dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge gewährleistet ist.

V9: Befestigte Flächen sind nach dem Ende der Bauarbeiten soweit wie möglich zurück zu bauen.

V10: Der Oberboden darf nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ist sachgerecht und getrennt von Unterboden zu lagern und nach Beendigung der Maßnahmen wieder auf die Flächen aufzutragen, die nicht dauerhaft versiegelt werden.

V11: Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenumlagerungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Im Falle neu zu profilierender Bereiche sind diese unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten anzusäen, damit die Gefahr einer Oberflächenerosion nur kurzfristig auftritt.

V12: Schadstoffeinträge in den Boden, in Gewässer und das Grundwasser sind zu vermeiden, entsprechende Sicherheitsbestimmungen zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sind zu beachten.

V13: Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

V14: Bei den Baumaßnahmen festgestellte schädliche Bodenveränderungen sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen zu melden. Liegen Hinweise auf Schadstoffbelastungen vor, ist das belastete Bodenmaterial vom unbelasteten zu trennen und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen.

V15: Die Bauzeit ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

V16: Lärm- und Abgasemissionen und weitere Belästigungen während der Bauphase sind im Rahmen der Möglichkeiten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

V17: Um Unfällen entgegen zu wirken, ist im Bereich der Baustellen eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Fahrzeuge umzusetzen.

V18: Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle, Betankung von Fahrzeugen nur im Bereich versiegelter Flächen) sind einzuhalten.

V19: Bei Bodeneingriffen auftretende archäologische Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 11.03.1980 (GV. NRW S. 226, 716), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zurzeit geltenden Fassung, der Stadt Schleiden oder dem LVR – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, unverzüglich zu melden und weitere Anweisungen abzuwarten.

V20: Während der Bauphase anfallende Abfälle und Abwässer sind sachgerecht zu sammeln und zu entsorgen.

V21: Unbelasteter Erdaushub sowie anfallende Bodenmassen durch Abtrag des Geländes sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Hinweise und Auflagen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen ausnahmsweise zulässig.

2.3.2 Betriebsphase

V22: Für den Rotmilan sind für den Windpark bereits bestehende Abschaltregeln zu Mahd-Ereignissen auf etwaige neue WEA in den Erweiterungs- und Änderungsflächen zu übertragen.

V23: Im Rahmen einer konkreten Anlagenprojektierung bzw. einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist zu überprüfen, ob es zu Habitatverlusten für Feldvögel (Feldlerche, Wachtel) oder Arten der Waldränder und des Halboffenlandes (Baumpieper, Bluthänfling, Neuntöter, Schwarzkehlchen) kommt. Gleiches gilt für die Waldschnepfe. Hierfür sind im Bedarfsfall funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen, die gemäß LANUV NRW aber grundsätzlich zur Verfügung stehen.

V24: Zukünftig geplante WEA innerhalb der Flächen müssen nächtlichen Abschaltungen zwischen dem 01.04. und 31.10. bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe, Temperaturen $> 10^{\circ}\text{C}$ und fehlendem Niederschlag unterzogen werden. Alternativ kann der für die meisten WEA im Windpark bereits bestehende Abschaltalgorithmus angewendet werden.

V25: Betreiber können freiwillig ein eigenes Höhenmonitoring durchführen lassen. Auf der Grundlage der Ergebnisse können die Abschaltalgorithmen für neue WEA angepasst werden.

V26: Die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) muss vermieden werden. Hierdurch könnten Fledermäuse angezogen werden. Im Zuge von Inspektionsverhalten kann es passieren, dass die Tiere von unten am Mast entlang hochfliegen, was sie einer gewissen Gefährdung aussetzt. Dies ist zu vermeiden.

V27: Flächen, die dauerhaft teil- oder vollversiegelt werden sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Sofern möglich hat nach Ende der Bauphase ein Rückbau der baubedingten Versiegelungen zu erfolgen.

V28: Eingriffe in das Landschaftsbild sind dem Wertverlust entsprechend durch ein Ersatzgeld auszugleichen.

V29: Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (mit u.a. bodenaufwertender Wirkung) im Umfeld des Vorhabens zur besseren Strukturierung der Landschaft (Ausgleich des Eingriffs in Biotoptypen und Boden)

V30: Eingrünung des Plangebiets u.a. mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen (Ausgleich des Eingriffs in Biotoptypen, Aufwertung des Landschaftsbildes)

V31: Dauerhafte Kontrolle der Entwicklung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

V32: Mögliche betriebsbedingte Gefahrenquellen wie Eiswurf oder Blitzschlag sind durch entsprechende Warnschilder an die Bevölkerung zu vermitteln.

V33: Die in der DIN 4149 (bzw. den Teilen 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998)) genannten bautechnischen Maßnahmen sind – unter Berücksichtigung der Bedeutungskategorie des Bauwerks – bei der Bebauung zu beachten.

V34: Soweit Anlagen im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand verwirklicht werden sollen, hat sich die Betreiberin oder der Betreiber der Windenergieanlage zu verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll sie oder er die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer von Verkehrssicherungspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb ergeben.

V35: Es ist im weiteren Genehmigungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung des geplanten Trinkwasserschutzgebiets Oleftalsperre ausgeschlossen wird (keine Anlagenstandorte innerhalb der Schutzzone 2).

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Suche nach einem alternativen Standort, der geringere Eingriffe in den Naturhaushalt erzeugen würde, erübrigt sich, da bereits im Jahr 2013 eine umfassende Potenzialanalyse zur Windkraftplanung im gesamten Schleidener Stadtgebiet stattgefunden hat, die faktisch nur eine Nutzung der beiden kleinräumigen Gebietserweiterungen zulässt. Es bietet sich außerdem an, die Anlagen im unmittelbaren Randbereich eines bestehenden Windparks zu planen. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Belastungen fallen erwartungsgemäß im Verhältnis geringer aus, als an einem exponierteren Standort.

2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die Aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind, auf die Schutzgüter unter Kapitel 1.2 nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Informationen zu Störfallbetrieben auf den Flächen der Stadt Schleiden, welche Auswirkungen auf die Planung haben könnten, liegen nicht vor.

Aus der Errichtung der beiden neuen WEA sind nach jetzigem Planungsstand keine daraus resultierenden Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Bei der Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplans wurden folgende Fachinformationssysteme und sonstigen Informationen ausgewertet:

- Geoportal NRW (2020)
- @LINFOS (2020)
- Artenschutzprüfung Stufe 1 zur FNP-Änderung „Windkonzentrationszone Schönesseiffen“ der Stadt Schleiden (Fehr 2017)
- Artenschutzprüfung zur FNP-Änderung „Windkonzentrationszone Schönesseiffen“ der Stadt Schleiden (Fehr 2020a)
- FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung des Nationalparks Eifel und des geplanten VSG „Nationalpark Eifel“ (Fehr 2021)
- Landschaftsbildbetrachtung der betroffenen Erweiterungsflächen (Fehr 2020b)
- Informationen aus dem Wasser-Informationssystem ELWAS (ELWAS 2020)
- Flächennutzungsplan der Stadt Schleiden
- Landschaftsplan Schleiden
- Regionalplan Köln, Teilbereich Aachen
- Klimaatlas Nordrhein- Westfalen (LANUV NRW 2020)
- Daten aus der Landschaftsinformationssammlung der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Schutzwürdige Biotope, NATURA 2000 Gebiete etc.; LANUV 2020)
- Auskunftssysteme des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST 2020)
- Denkmal.nrw (2021)

Zusätzlich erfolgte eine dokumentarische Begehung des Plangebietes.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung

waren. Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen.

Als Monitoring-Maßnahmen können auch genutzt werden:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden,
- Kenntnisnahme und Nutzung möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten.

3.3 Zusammenfassung

Um das Potenzial des Standorts weiter auszunutzen sollen im Windpark Schöneiseiffen der Stadt Schleiden, zwei neue Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden. In der Windkraftkonzentrationszone Schöneiseiffen, die seit 1998 besteht, stehen zurzeit 19 WEA. In der Potentialanalyse aus 2013 wurden zwei kleine Restflächen am südlichen Rand des Windparks nicht in die Konzentrationszone begriffen. Aus diesem Grund sollen diese zwei Flächen durch eine Flächennutzungsplanänderung in ein Sondergebiet für Windenergie geändert werden. Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Schleiden soll das Planungsrecht für zwei weitere Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Schöneiseiffen geschaffen werden.

Die wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt geht von der Versiegelung von Flächen aus, die sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken können. Die Auswirkungen sind jedoch nach jetzigem Stand nicht als erheblich einzustufen. Zudem geht mit einer Überprägung unbebauter Offenlandflächen und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung eine gewisse Abwertung des Landschaftsbilds einher, die aber anhand der Bestandsanlagen als unerheblich eingestuft werden kann. Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jedoch mit einer weitreichenden Sichtbarkeit der Anlagen zu rechnen, die auch weiter entfernt liegende Landschaftsbildelemente beeinträchtigen können. Da bereits 9 WEA im Umfeld der beiden geplanten neuen Anlagen liegen, fällt diese Beeinträchtigung jedoch vernachlässigbar gering aus – ein entsprechendes Gutachten zur Landschaftsbildbetrachtung kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auch Lärm- und Schadstoffemissionen sind nur während der Bauphase erhöht. Nach Fertigstellung der Anlagen fallen Emissionen bei Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben nicht mehr ins Gewicht. Visuelle Beeinträchtigungen durch die beiden geplanten WEA sind ebenfalls als unerheblich einzustufen, da durch die neun Bestandsanlagen bereits eine deutliche visuelle Beeinträchtigung einschließlich Schattenwurf entsteht. Darüber hinaus erfolgt lediglich ein Verlust von naturschutzfachlich (sehr) geringwertigen, kleinflächig von mittelwertigen, Biotoptypen, wie intensiv bewirtschafteten Nutzflächen. Nennenswerte Beeinträchtigungen der weiteren Schutzgüter, einschließlich des Nationalparks Eifel konnten nicht festgestellt werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass bei Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ein Eintritt von Verbotstatbeständen und damit eine Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten nicht zu erwarten ist.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter ist bei Realisierung der FNP-Änderung nicht auszugehen.

Um die (potenziellen) Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. auszugleichen, sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Maßnahmen des Natur- und ggf. Artenschutzes sowie der Landschaftspflege durchzuführen.

Grundsätzlich stellt sich die Fläche als Standort für das Vorhaben als geeignet dar. Ein alternativer Standort, der geringere Eingriffe in den Naturhaushalt erzeugen würde, wurde nicht ermittelt.

3.4 Referenzen

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007 - Anlage 1 (Abstandsliste 2007).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bezirksregierung Köln (2003): Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

BOSCH & PARTNER/LANUV (2018): Leitfaden 'Charakteristische Arten in der FFH-VP' (Stand 19.12.2016; Anhang I -V Stand: 19.03.2018)

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (1998): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2002): Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Denkmal.nrw (2021): Denkmäler in NRW. <https://denkmal.nrw/>. Zugriff: 07.01.2021.

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) im DIN und VDI (2002): DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau.

Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem [ELWAS] (2020): <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf;jsessionid=26B911BAA1D87921082B45E514811F56>. Zugriff: 19.11.2020.

Fehr [Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr] (2017): Artenschutzprüfung Stufe 1 zur FNP-Änderung „Windkonzentrationszone Schönesseiffen“ der Stadt Schleiden (Kreis Euskirchen)

Fehr [Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr] (2020a): Artenschutzprüfung zur FNP-Änderung „Windkonzentrationszone Schönesseiffen“ der Stadt Schleiden

Fehr [Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr] (2020b): 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkonzentrationszone Schönesseiffen“, Stadt Schleiden (Kreis Euskirchen) – Landschaftsbildbetrachtung

Fehr [Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr] (2021): FFH-Vorprüfung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkonzentrationszone Schönesseiffen“, Stadt Schleiden (Kreis Euskirchen) - FFH-Gebiet „Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebachs und Erkensruheroerlauf“ (DE 5404-303) Nationalpark „Eifel“ (NP 5304-001) geplantes Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ (DE 5304-402)

Geologischer Dienst NRW (2020): https://www.gd.nrw.de/bo_dk.htm. Zugriff: 05.11.2020.

Geoportal NRW (2020): <https://www.geoportal.nrw/>. Zugriff: 05.11.2020.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (Fn 1)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG); Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000

Kreis Euskirchen (2004): Landschaftsplan Schleiden, Festsetzungskarte Süd

LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm) in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017

LANUV [Landesamt für Natur- Umwelt- und Verbraucherschutz] NRW (2020a): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, <https://www.klimaatlas.nrw.de/>. Zugriff: 02.11.2020.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz] NRW (2020b): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zugriff: 05.11.2020.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz] NRW (2020c): Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete. <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/wasserversorgungtrinkwasser/trinkwasserschutzgebiete/>. Zugriff: 07.01.2021.

Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014

@LINFOS (2020): <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Zugriff: 13.11.2020.

MKULNV/LANUV [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen / Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW] (2017): „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (V-RL)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) (FFH-RL)

Stadt Schleiden (2006): Flächennutzungsplan der Stadt Schleiden, Blatt 2 - Süd

Stadt Schleiden (2013): Eignungsflächen für Windkraftkonzentrationsflächen in der Stadt Schleiden
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Windenergie-Erlass [Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung] (08.05.18): Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202).